



# Baden-Württemberg

STAATSANWALTSCHAFT STUTTGART

8 Js 92161/10

Verfügung vom 15.12.2011

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen

Polizeipräsident i.R. Siegfried **Stumpf als Polizeiführer** des Einsatzes vom 30.09./01.10.2010 im Mittleren Schlossgarten in Stuttgart

Ministerpräsident a.D. Steffan **Mappus**

Innenminister a.D. Heribert **Rech**

Umweltministerin a.D. Tanja **Gönner**

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart Dr. Wolfgang **Schuster**

Vorstandsvorsitzenden der Deutsche Bahn AG Dr. Rüdiger **Grube**

Hany **Azer**, ehemals Projektleiter der DB Projektbau GmbH

u.a.

wegen **Körperverletzung im Amt u.a.**

wird abgesehen (§ 152 Abs. 2 StPO).

## I. Sachverhalt

### 1. Das Bauprojekt „Stuttgart 21“

„Stuttgart 21“ steht für den Aus- und Neubau der Eisenbahnverbindung Stuttgart - Ulm im Hochgeschwindigkeitsbetrieb und für die Neugestaltung des Eisenbahnknotens Stuttgart. Das Projekt befindet sich derzeit zum Teil in der Bauphase, zum Teil noch in der Planfeststellung. Zentraler Bestandteil des in 7 Planfeststellungsabschnitte aufgeteilten Vorhabens ist die Neugestaltung des Hauptbahnhofs (Bauabschnitt 1.1), der als achtgleisiger, tiefer gelegter und gegenüber der bisherigen Gleisanlage

um 90° aus der Tal-Längsrichtung in die Tal-Querrichtung gedrehter Durchgangsbahnhof an die Stelle des bisherigen 16-gleisigen Kopfbahnhofs treten soll.

Der neue Durchgangsbahnhof soll durch unterirdische Zulaufstrecken aus den Stadtteilen Zuffenhausen, Bad Cannstatt und Untertürkheim sowie einen 9,5 km langen sog. Fildertunnel angebunden werden. Die bisher vorhandenen Abstell- und Wartungsanlagen am Rand des Rosensteinparks sollen in den Güterbahnhof Untertürkheim verlegt werden. Auf diese Weise würden im Stuttgarter Talkessel etwa 100 ha bisherige Bahnflächen für eine andere städtebauliche Nutzung frei. Ab dem „Fildertunnel“ soll die Neubaustrecke neben der Bundesautobahn A 8 bis zu einem neuen Bahnhof Flughafen/Messe verlaufen. Zeitgleich mit dem Projekt soll zwischen Wendlingen und Ulm eine zweigleisige Neubaustrecke als Hochgeschwindigkeitsstrecke realisiert werden (NBS Wendlingen - Ulm).

Vorhabenträger des Projekts „Stuttgart 21“ sind die Deutsche Bahn AG bzw. ihr zugehörige Eisenbahninfrastrukturunternehmen. An der Finanzierung beteiligen sich neben der Deutsche Bahn AG die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg, der Verband Region Stuttgart, die Flughafen Stuttgart GmbH sowie die Landeshauptstadt Stuttgart.

Der zum Bauabschnitt 1.1 – Neugestaltung des Hauptbahnhofs – am 28.01.2005 ergangene Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig, nachdem die gegen ihn erhobenen Klagen durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 06.04.2006<sup>1</sup> abgewiesen wurden. Die Bauarbeiten begannen am 02.02.2010 und hatten zunächst den Abriss des Nordflügels des Hauptbahnhofs zum Gegenstand. Sie wurden von Beginn an von Protesten begleitet.

## **2. Im Zuge des Bauprojekts geplante Rodungsarbeiten**

Die Arbeiten an der Neugestaltung des Hauptbahnhofs sollten am 01.10.2010 im Bereich des Stuttgarter Schlossgartens fortgesetzt werden. Vorgesehen waren Rodungsarbeiten. Diese Rodungsarbeiten waren zur Erstellung einer Einrichtung für das Grundwassermanagement im Rahmen der Tiefbauarbeiten notwendig. Sie umfassten das Fällen von insgesamt 25 Bäumen, die direkt an den ehemaligen Zentralen Omnibusbahnhof (künftig: ZOB) angrenzten. Das Fällen der Bäume konnte - was auch im Kreis der Gegner des Bauprojekts bekannt war - aus rechtlichen Gründen erst nach Ende der Vegetationsperiode ab 01.10.2010 erfolgen. Das Baugelände

---

<sup>1</sup> Aktenzeichen 5 S 596/05, 5 S 847/05 und 5 S 848/05.

sollte der DB ProjektBau GmbH mit Wirkung zum 01.10.2010 zur Nutzung nach dem Planfeststellungsbeschluss, d.h. zur Errichtung der Baustelle Wasseraufbereitungsanlage und zur Durchführung der damit verbundenen Baumfällarbeiten, übergeben werden.

### **3. Geplanter Polizeieinsatz zum Schutz der Rodungsarbeiten**

Aufgrund der seit Beginn der Bauarbeiten andauernden Proteste war davon auszugehen, dass auch die Rodungsarbeiten behindert würden. Es war anzunehmen, dass den Gegnern des Projekts „Stuttgart 21“ der genaue Standort des Grundwassermanagements nicht bekannt sein werde. Darauf war zu schließen, weil bis Ende September 2010 durch einige „Robin Wood“-Aktivisten Bäume besetzt worden waren, die überwiegend nicht im zukünftigen Baufeld lagen.

Entsprechend wurde im September 2010 eine polizeiliche Begleitung der Rodungsarbeiten avisiert. Anlässlich mehrerer Besprechungen, insbesondere am 20.09.2010 und am 27.09.2010, wurde der Termin eines polizeilichen Einsatzes erörtert. An diesen Besprechungen nahm auch die Leiterin des Referats „Schlösser und Gärten“ im Finanzministerium in der Abteilung „Vermögen und Hochbau“ Dr. R. teil, da das Land als Eigentümer des Schlossgartens bestimmte Flächenteile des Parks für bauliche Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfügung stellen musste<sup>2</sup>. In den zuvor geführten Besprechungen war immer wieder thematisiert worden, mit welchem zeitlichen Vorlauf das Rodungsfeld und ein entsprechender Sicherheitsabstand abgesperrt/gesichert werden müsse.

Um sich das Überraschungsmoment nutzbar zu machen und weitere Baumbesetzungen sowie Blockaden im Schlossgarten zu verhindern, wurde schließlich zur Absicherung der Rodungsarbeiten ein Polizeieinsatz im Mittleren Schlossgarten in Stuttgart am 30.09.2010 ab 15:00 Uhr geplant. Dieser Termin war von Seiten der Polizei mit der DB ProjektBau GmbH bzw. ihrem Projektleiter Hany Azer, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium abgestimmt. Später wurde der Einsatzbeginn (dazu vgl. nachstehend) aus einsatztaktischen Gründen auf 10:00 Uhr vorverlegt.

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu deren Aussage vor dem Untersuchungsausschuss „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ des 14. Landtags von Baden-Württemberg am 14.12.2010, Landtagsdrucksache.14/7500

Die für den 30.09.2010 zunächst um 15.00 Uhr vorgesehene Einsatztaktik stellte der Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart, Siegfried Stumpf, am 29.09.2010 im Innenministerium Baden-Württemberg - Landespolizeipräsidium - vor. An der dieser Vorstellung dienenden Besprechung nahmen Vertreter des Innenministeriums, Vertreter des Bereitschaftspolizeipräsidiums Göppingen sowie des Polizeipräsidiums Stuttgart teil. Am selben Tag wurden die polizeilichen Planungen im Staatsministerium erläutert. An dieser Besprechung nahmen u.a. der damalige Ministerpräsident Stefan Mappus, die damalige Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Tanja Gönner, der damalige Chef der Staatskanzlei, der Landespolizeipräsident Prof. Dr. Hammann und der Polizeipräsident teil. Aufgrund von Indiskretionen war der Einsatzbeginn bereits in der Mittagszeit des 29.09.2010 auf der Internetseite der „Parkschützer“ publiziert worden, wo zu Protesten aufgerufen wurde. Als Reaktion hierauf wurde in den Nachmittagsstunden des 29.09.2010 von polizeilicher Seite der Einsatzbeginn am Folgetag von 15:00 Uhr auf 10:00 Uhr vorverlegt, wobei man davon ausging, auch zu diesem früheren Zeitpunkt genügend Einsatzkräfte zur Verfügung zu haben. Geplant war, die Einsatzkräfte zeitnah in den Park zu führen, dort die Absperrkette zu bilden und die Gitterlinie zu errichten. Bei der Besprechung im Staatsministerium wurde der Termin für den geplanten Einsatz nochmals diskutiert, wobei sich der Ministerpräsident die verschiedenen Aspekte darlegen ließ und abschließend den Polizeipräsidenten fragte, welchen Termin er präferiere. Auf die Antwort des Polizeipräsidenten, er bevorzuge als Einsatzbeginn den 30.09.2010 um 10.00 Uhr, verblieb es bei diesem Termin.

Eine politische Einflussnahme erfolgte weder auf die Wahl des Termins noch auf die Polizeitaktik. Vom Ministerpräsidenten wurden weder direkt noch indirekt Vorgaben gemacht.

Die taktische Grundkonzeption fußte auf den Überlegungen, dass

- der Schlossgarten einer „Dauerbesetzung“ durch die „Parkschützer“ unterlag und Parkzugänge „bewacht“ wurden,
- mit einer offensiven Gegenauflärung der Projektgegner bis an die Stadtgrenzen von Stuttgart zu rechnen war,
- die Bäume besonderer „Aufsicht“ unterlagen, bei der Inangriffnahme von Rodungsarbeiten mit dem Auslösen des „Parkschützer-Alarm“ und nach einer Absperrung des Rodungsgeländes damit zu rechnen war, dass eine ungehinderte Einfahrt von Fahrzeugen in den abgesperrten Bereich wegen Blockadeaktionen nicht mehr möglich sein werde, weswegen der gesamte Fahrzeugtross (Einsatzfahrzeuge der Polizei und die Fahrzeuge der beteiligten Baufir-

men) zeitnah und gleichzeitig zum von der Polizei abzusperrenden Baufeld geführt werden musste.

Entsprechend sollten die Einsatzkräfte, die aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und von der Bundespolizei rekrutiert werden sollten, aus zwei Richtungen in das Einsatzgebiet einfahren.

Als Beginn der polizeilichen Absperrlinie war der Fußgängerdurchgang zwischen dem ZOB und dem Ausgang der Arnulf-Klett-Klett-Passage (Koordinate F 16<sup>3</sup>) vorgesehen; weitergehen sollte die Linie Richtung 'Stuttgarter Tor' und vor dem Stuttgarter Tor (bei Koordinate G/H 17) nach links abknickend entlang des geteerten Parkwegs Richtung Biergarten, dann entlang der Liegewiese (bis Koordinate I 14), wobei der Weg im abgesperrten Bereich liegen sollte. Ab Koordinate I 14 sollte die Absperrlinie in die Liegewiese abknicken und bis zum Koordinatenpunkt L 11 führen. Von dort sollte die Gitterlinie erneut abknicken und zurückführen zum geteerten Parkweg bei Koordinate L 9, kurz vor dem Biergarten, und im weiteren Verlauf dann weiter den Parkweg entlang bis zum Biergarten verlaufen (Koordinate M 8). Von dort sollte sie links weg vom Parkweg bis zur Koordinate K 4 und weiter bis zur Straße Am Schlossgarten (Koordinate J 4) verlaufen<sup>4</sup>.

Der Großteil der nicht unmittelbar im Park eingesetzten Polizeikräfte sollte Verkehrsmaßnahmen durchführen, den Hauptbahnhof und die dortige Baustelle sichern und Raumschutz im Stadtgebiet betreiben.

Die Einsatzplanung baute darauf, zunächst von zwei Seiten kommend eine polizeiliche Absperrkette zu bilden und hinter dieser Absperrkette dann sog. „Hamburger Gitter“ aufzubauen, die das Rodungsfeld nebst einem Sicherheitsbereich bis zur Errichtung eines stabilen Bauzauns schützen sollten. Im weiteren Verlauf sollten die Gitter insbesondere in den Nachtstunden von Wasserwerfern flankierend geschützt werden, da aufgrund der vorangegangenen Erfahrungen (Zunahme des Protests bei Abbruch des Nordflügels des Hauptbahnhofs beim ersten Einsatz der Bagger) damit gerechnet wurde, der Widerstand werde mit Fällung der Bäume, die für 01.10.2010 ab 00 Uhr vorgesehen war, zunehmen.

Geplant war folgender Ablauf des Einsatzes:

---

<sup>3</sup> Planzeichnung der Bereitschaftspolizeidirektion mit Koordinaten in der Anlage

<sup>4</sup> Vgl. zur Abgrenzung der Abschnitte der Absperrung die als Anlage beigefügte Planzeichnung der Bereitschaftspolizeidirektion Böblingen, die am Einsatztag indes nicht allen - z.T. ortsfremden - Kräften vorlag.

- Die Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizeihundertschaften (künftig: BPHen) 21 und 51 sollten **ab 09:30 Uhr** aus Richtung Böblingen in das Einsatzgebiet einfahren und aus Richtung der Arnulf-Klett-Passage (Kolonne Süd) in den Park gelangen, um hier eine Absperrkette in Abschnitt 1 und 2 zu bilden.
- Gleichzeitig sollten Einsatzkräfte der bayerischen BPHen 12 und 14 aus Richtung Zuffenhausen (Kolonne Nord) in das Einsatzgebiet einfahren, um – aus Richtung des ZOB kommend – durch einen vorher im Zaun am ZOB errichteten Zugang den Park zu durchqueren und eine Absperrkette in Abschnitt 3 und 4 zu bilden.
- Die Polizeikette sollte zunächst 475 Meter lang sein.
- Der Konvoi der technischen Fahrzeuge der Polizei (Gitter-Lkw, Lautsprecherkraftwagen, Lichtmastkraftwagen, sowie die Wasserwerfer) sollte über den Zugang am Café am Nil direkt in den Schlossgarten einfahren.
- In einem Konvoi aus Zuffenhausen sollten die Baufahrzeuge des mit den Baumfällarbeiten betrauten Unternehmens mitfahren und direkt in den gesicherten Bereich am ZOB verbracht werden.
- Die Absperrlinie durch die Polizeikräfte sollte durch sog. Hamburger Gitter verstärkt werden, wobei geplant war, dass die die Gitterelemente transportierenden Lkw hinter der Absperrlinie entlangfahren und den Absperrkräften die Gitter zugereicht werden sollten.
- Die Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (BFH) 52 sollte bei der Gitterstellung unterstützen und in der Folge die Räumung des abgesperrten Bereiches (erwartet wurde, dass sich hier einzelne Demonstranten aufhalten würden) durchführen.

#### **4. Für den 30.09.2010 angemeldete „Schülerdemonstration“**

Zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass am 30.09.2010 eine „Schülerdemonstration“ geplant war.

Mit Schreiben vom 24.09.2010 hatte H. S. bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, als Versammlungsbehörde eine öffentliche Versammlung mit Aufzug am 30.09.2010 in Stuttgart-Mitte zum Thema „Lieber mehr Bildungsausgaben statt Prestigebahnhof“ angemeldet. Ausweislich des Versammlungsbescheids vom 29.09.2010 (Aktenzeichen 32-21.2-3/2104-309/2010) sollte diese Versammlung mit Aufzug mit einer Auftaktkundgebung von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr in der Lautenschlagerstraße beginnen. Ab 11:00 Uhr war ein Aufzug vorgesehen, der von der Lautenschlagerstraße über die Kronenstraße, die Friedrichstraße und die Theodor-

Heuss-Straße bis zum Gebäude Theodor-Heuss-Straße Nr. 2 führen sollte, wo von 11:10 Uhr bis 11:20 Uhr eine Zwischenkundgebung geplant war. Anschließend sollte ab 11:20 Uhr der Aufzug von der Theodor-Heuss-Straße über den Rotebühlplatz, die Eberhardstraße, die Torstraße, die Hauptstätter Straße, die Konrad-Adenauer-Straße, den Gebhard-Müller-Platz und die Schillerstraße über den Zugang zum Landespavillon in den Mittleren Schlossgarten geführt werden, wo von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Abschlusskundgebung vorgesehen war. Die Versammlung sollte um 17:00 Uhr beendet werden. Die Veranstalterin H. S. hatte 1.000 Versammlungsteilnehmer angemeldet und sich selbst als verantwortliche Leiterin der Veranstaltung benannt. In dem Bescheid wurde das Aufstellen einer LKW-Bühne innerhalb des Versammlungsbereichs in der Lautenschlager Straße und im Mittleren Schlossgarten für die Zeit der Auftakt- bzw. Abschlusskundgebung sowie die Verwendung einer Lautsprecheranlage während der Auftaktkundgebung in der Lautenschlager Straße zugelassen. Ferner enthielt der Versammlungsbescheid die Auflagen, dass die Versammlungsleiterin während des gesamten Verlaufs der Versammlung anwesend zu sein und bei Verhinderung einen Stellvertreter zu benennen habe sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen seien. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wurde angeordnet.

Die polizeiliche Lagebeurteilung<sup>5</sup> ging zunächst von keinen Störungen aus, weshalb geplant war, lediglich verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen. Mit der Durchführung der ggf. erforderlichen polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Demonstration wurde EPHK P. beauftragt.

## **5. Verlauf des Polizeieinsatzes am 30.09.2010**

Der Polizeieinsatz am 30.09.2010 zum Schutz der Rodungsarbeiten im Mittleren Schlossgarten konnte von Beginn an nicht wie geplant durchgeführt werden:

### **a) Tatsächlicher Verlauf des Polizeieinsatzes**

Aufgrund verschiedener Umstände, nämlich

- einer Verzögerung der Anfahrt von Einsatzkräften aufgrund verkehrsbedingter Staus, unter anderem verursacht durch Brauereigespanne auf der Hauptstätter Straße in Richtung Cannstatter Wasen,
- der Ausgabe unrichtiger Telefonnummern und einer dadurch erschwerten Absprache zwischen den Einsatzkräften,

---

<sup>5</sup> Vgl. die Ausführungen des EPHK Perrey, der die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung wahrzunehmen hatte, vom 18.10.2010.

- einer unzureichenden Postierung von Lotsen und
- einer durch die Vollbetankung in Biberach erschwerten Anfahrt der Wasserwerfer

kam es noch **vor dem für 10 Uhr geplanten Einsatzbeginn** zu einer zeitlichen Verzögerung der Anfahrt der Einsatzkräfte. Parallel hierzu hatte um **10:00 Uhr** die behördlich angezeigte und genehmigte Versammlung der „Jungen Initiative gegen Stuttgart 21“, die „Schülerdemonstration“, in der Lautenschlagerstraße begonnen.

Um **09:26 Uhr** wurde im Funk bekannt, dass die bayerische BPH 14 am Treffpunkt vorbeigefahren sei. Eine Abstimmung war gescheitert, da Mobilfunknummern nicht korrekt ausgegeben worden waren. Die Hundertschaft meldete nach Überwindung von Schwierigkeiten bei der Orientierung, sie befinde sich am Rastplatz Wunnenstein, worauf ein Lotse dorthin gesandt wurde. Die bayerische BPH 12, die ebenfalls den Treffpunkt verpasst hatte, wurde um **09:45 Uhr** am Parkplatz Breuningerland in Ludwigsburg von einem Lotsenfahrzeug aufgenommen.

Um **09:48 Uhr** meldete der Leiter des Einsatzabschnitts (EA) 3, POR F., dem als Polizeiführer fungierenden **Polizeipräsidenten Stumpf** aufgrund einer Fehleinschätzung der Lage unzutreffend, dass genügend Hundertschaften zur Verfügung stünden und der Zeitplan des Einsatzes eingehalten werden könne. Auf die Meldung des Leiters des Einsatzabschnitts 3 antwortete der Polizeiführer um **09:48 Uhr**, dass gemäß dem Plan vorgegangen werden solle, wenn die Hundertschaften bereitstünden. Tatsächlich erschienen die ersten Einsatzkräfte erst gegen **10:40 Uhr** am Einsatzort bzw. fuhren die ersten taktischen Hundertschaften erst **ab 10:45 Uhr** in den Park ein. Um **10:43 Uhr** befand sich der Block „taktische Hundertschaften“ mit dem Technikross kurz vor dem Stuttgarter Hauptbahnhof, während die bayerischen Hundertschaften sich auf Höhe Pragsattel befanden. Gegen **10:50 Uhr** marschierten die ersten Hundertschaften aus Böblingen und Göppingen aus Richtung des Arnulf-Klett-Platzes in den Park ein und begannen mit der Bildung einer Polizeikette in den Abschnitten 1 und 2. Diese Kette endete jedoch mitten im Schlossgarten, ohne den geplanten Anschluss an die bayerischen Einsatzkräfte (Abschnitte 3 und 4) zu erreichen, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Anfahrt befanden.

Etwa um die gleiche Zeit waren zu Beginn der „Schülerdemonstration“ am 30.09.2010 um **10:00 Uhr** am Versammlungsort in der Lautenschlagerstraße ungefähr 400 Personen anwesend, deren Zahl sich **bis gegen 10:15 Uhr** auf ungefähr 600 überwiegend jugendliche Personen im Alter von ungefähr 15 bis 18 Jahren nebst Lehrkräften erhöhte.

Entgegen der Konzeption der Polizei wurde - unter anderem durch Gegenobservationen, bei denen beispielsweise die Wasserwerfer sowie anrückende Kräfte erkannt wurden - der Einsatz vorzeitig bekannt, so dass der sog. „Parkschützer-Alarm“ bereits um **10:23 Uhr** und damit deutlich vor dem Eintreffen der Absperrkräfte im Schlossgarten ausgelöst wurde. Noch während der Auftaktkundgebung der „Schülerdemonstration“ kamen zu dieser Zeit aus Richtung Hauptbahnhof ungefähr ein Dutzend Personen, bei denen es sich nicht um Versammlungsteilnehmer handelte, zu dem Kundgebungsort gerannt, zeigten teilweise auffällig gestikulierend auf ihre Mobiltelefone und riefen, die „Parkschützer“ hätten sich gemeldet und Alarm ausgelöst. Daraufhin verbreitete der zu diesem Zeitpunkt auf der Pritsche des Lautsprecher-LKW befindliche Sprecher der „Schülerdemonstration“ über Lautsprecher sinngemäß Folgendes: „Ich erfahre gerade, es ist Parkschützer-Alarm“.

Unmittelbar darauf rannten ungefähr 50 bis 100 Versammlungsteilnehmer über die Fahrbahn des Arnulf-Klett-Platzes und die Schillerstraße in Richtung der Mittleren Schlossgartenanlagen. Die Versammlungsleiterin H. S. bemühte sich, auf den Sprecher einzuwirken, damit dieser die Versammlungsteilnehmer aufhalte und zu einem geordneten Zug in Richtung Mittlere Schlossgartenanlagen auffordere. Dies gelang ihr jedoch nicht, weil sich nach und nach ein Großteil der Versammlungsteilnehmer ohne ihr Zutun in einem größeren Marschblock zu Fuß in Richtung Park begab. Auch der Lautsprecher-Lkw fuhr unmittelbar nach dem Marschblock über die Schillerstraße in Richtung der Mittleren Schlossgartenanlagen, wo er gegen **10:35 Uhr** eintraf. EPHK P. untersagte dem Fahrer, in den Park einzufahren, und polizeiliche Einsatzkräfte unterbanden die Einfahrt mittels einer Absperrung. Der Sprecher auf der Pritsche des Lkw teilte dieses Einfahrverbot mit den Worten „Die Polizei lässt uns nicht in den Park“ lautstark und mehrfach den in den Mittleren Schlossgartenanlagen anwesenden Personen mit. In der Folge begaben sich unter lautstarken Äußerungen des Protests gegen dieses Einfahrverbot mehrere hundert überwiegend jugendliche Personen zurück in den Eingangsbereich der Mittleren Schlossgartenanlagen an der Schillerstraße, wo sie lautstark gegen das Einfahrverbot protestierten. Die bereits vorherrschende erregte Stimmung wurde von dem Sprecher auf der Pritsche des Lkw noch zusätzlich dadurch angeheizt, dass er mit teilweise sich überschlagender Stimme sehr laute, überwiegend jedoch nicht verständliche Lautsprecherdurchsagen machte. EPHK P. konnte währenddessen aus der Entfernung von ungefähr zehn Metern beobachten, dass zwei ihm aufgrund vorangegangener Ereignisse als Anführer bekannte, indessen nicht näher identifizierte Personen die Anwesenden mittels lauten Zurufen aufforderten, sich zur gegenüberliegenden Seite des Parks zu begeben, weil dort „was abgeht“, wobei sie in diesem Zusammenhang auch den Begriff „Party ma-

chen“ verwendeten. Daraufhin rannten nach und nach mehrere hundert Personen von der Parkeinfahrt an der Schillerstraße im Bereich des Ferdinand-Leitner-Stegs in Richtung Biergarten. Beim Lautsprecher-Lkw verblieben nur noch etwa 60 bis 80 Personen.

Hierdurch konnte sich die Polizei das Überraschungsmoment nicht zunutze machen, da sich beim Eintreffen der ersten Einsatzkräfte im Schlossgarten dort deutlich mehr Demonstranten befanden als erwartet. Bis **10:45 Uhr** hatten sich schon ungefähr 1.000 Demonstranten im Einsatzraum gesammelt. Diese konnten sich im Rodungsfeld zunächst nahezu vollständig frei bewegen. Die im Park befindlichen zivilen Aufklärungskräfte der Polizei waren in deutlicher Unterzahl und versuchten zunächst, Baumbesetzungen zu verhindern. Von einem Überraschungsmoment durch die Polizei konnte nicht mehr ausgegangen werden.

Um **10:46 Uhr** riefen Projektgegner im Internet dazu auf, die Zufahrten zum Schlosspark mit großen Fahrzeugen zu blockieren. Der Einsatzfahrzeugtross der Polizei (Wasserwerfer, Lautsprecherwagen, die die Gitterelemente transportierenden Lkw, Lichtmastfahrzeuge) wurde kurz nach seiner Einfahrt in den Schlossgarten durch die Demonstranten entdeckt und blockiert. Die in den Schlossgarten einfahrenden und die Gitterelemente transportierenden Lkw wurden um **10:59 Uhr** von Demonstranten entdeckt und teilweise blockiert. Diese erste Blockade der Fahrzeuge konnte mittels Ansprache und Lautsprecherdurchsagen durch die Polizei zwar vorläufig noch beendet werden, jedoch konnte der vorgesehene Aufbau der Gitter nicht wie geplant durchgeführt werden und musste zeitweise sogar ganz eingestellt werden.

Der zügige Aufbau der „Hamburger Gitter“ wurde weiter dadurch behindert, dass die Einsatzkräfte der BFH 52, die bei der Gitterstellung unterstützend tätig werden und anschließend den abgesperrten Bereich räumen sollten, nicht rechtzeitig herangeführt werden konnten. Weiteres Erschwernis war die fehlende Ortskenntnis der eingesetzten Einsatzkräfte aus anderen Bundesländern. So waren die zur Absicherung der Südflanke an die BPH 21 anzuschließenden bayerischen Kräfte zwar **seit 10:56 Uhr** vor Ort, fanden aber ihre genaue Einsatzörtlichkeit im Park nicht. Ein weiteres Hindernis war das teilweise nicht übereinstimmende Kartenmaterial: Eine Karte, die anhand eines Gitternetzes Orientierungshilfe bieten sollte, war in verschiedenen Ausgaben im Umlauf, da das aufgedruckte Gitternetz teilweise verrutscht war.

**Kurz nach 11:00 Uhr** trafen die Hundertschaften aus Bayern im Park ein und begannen mit der Polizeikette in den Einsatzabschnitten 3 und 4 bis zum Biergarten. Doch konnte auch jetzt ein Zusammenschluss mit den Hundertschaften aus Richtung

des Arnulf-Klett-Platzes nicht erreicht werden; es blieb eine Lücke von ca. 100 bis 150 Metern, während zeitgleich durch Demonstranten im Bereich des Biergartens mit Tischen und Stühlen erste Barrikaden aufgebaut wurden und der Technikross weiterhin durch eine Sitzblockade behindert wurde. Auch wurden die die Gitterelemente transportierenden Lkw erneut vornehmlich durch Teilnehmer der „Schülerdemonstration“ bestiegen. Die Demonstranten wurden fortlaufend über Lautsprecher zum Verlassen des Baugeländes aufgefordert, wobei unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht wurde<sup>6</sup>.

Währenddessen hatte sich die Versammlungsleiterin der „Schülerdemonstration“ zusammen mit dem Verbindungsbeamten der Polizei und wenigen verbliebenen Demonstrationsteilnehmern zu Fuß von der Lautenschlagerstraße in die Mittleren Schlossgartenanlagen begeben. Dort erklärte sie gegen **11:15 Uhr** über Lautsprecher die „Schülerdemonstration“ für beendet. Sie konnte zu diesem Zeitpunkt allerdings schon keinen Einfluss mehr auf die Teilnehmer der Versammlung nehmen, da sich ein Großteil bereits in der Mittleren Schlossgartenanlage verteilt hatte.

Gegen **11:30 Uhr** begannen die Einsatzkräfte mit dem Gitteraufbau in den Einsatzabschnitten 1 und 2 aus Richtung des Arnulf-Klett-Platzes kommend. Auch im Einsatzabschnitt 4 wurde mit dem Gitteraufbau begonnen, wobei die Einsatzkräfte aktiv und passiv stark behindert wurden. Der Gitteraufbau war im Zeitraum **von 11:30 Uhr bis 11:45 Uhr** in den Einsatzabschnitten 1 und 2 bis auf 50 Meter an den Biergarten heran fortgeschritten, ab **11:40 Uhr** wurde der die Gitterelemente transportierende und besetzte Lkw des Technikrosses durch Einsatzkräfte geräumt. Allerdings konnte der Gitteraufbau im Einsatzabschnitt 4 aufgrund des starken Widerstandes nicht fortgesetzt werden. Um **11:46 Uhr** musste die bis dahin gebaute Gitterlinie nach vorne gelegt werden, da sie an der falschen Örtlichkeit gebaut worden war.

Entgegen früherer Erfahrungen der Polizei mit den Gegnern des Bauprojekts „Stuttgart 21“, die sich bislang weitgehend an Anordnungen der Polizei gehalten hatten und nicht gegen Einsatzkräfte vorgegangen waren, standen den polizeilichen Einsatzkräften am 30.09.2010 im Mittleren Schlossgarten Demonstranten gegenüber, die den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten nicht bereit waren. Deshalb gab der Polizeiführer um **11:53 Uhr** als Einsatzmittel des unmittelbaren Zwangs einfache körperliche Gewalt in Zug- bzw. Hundertschaftsstärke, den Einsatz von Pfefferspray und des Schlagstocks frei, soweit dies zur Durchsetzung der polizeilichen Maßnahmen erforderlich erschien. Ferner wurde vom Polizeiführer angeordnet, den Wasser-

---

<sup>6</sup> Vgl. die Stellungnahme von POR F. vom 28.10.2010.

werfer auffahren zu lassen. Innerhalb der Bundespolizei wurde der Pfeffereinsatz um **13:41 Uhr** vom Abschnittsführer freigegeben.

Wenig später erfolgten weitere Blockaden: So besetzten um **12:00 Uhr** ca. 20 Personen erneut die die Gitterelemente transportierenden Lkw, was wegen Kräftemangels nicht verhindert werden konnte, weswegen Kräfte des Spezialeinsatzkommandos Baden-Württemberg beim Räumen der Lkw von Demonstranten unterstützen mussten. Zum Teil wurde von Demonstranten aus Reifen die Luft abgelassen und wurden Gitter mit Kabelbindern an die Anhänger gebunden.

**Zwischen 12:00 Uhr und 12:15 Uhr** erfolgten über die Lautsprecher-Kraftwagen insgesamt sechs Lautsprecherdurchsagen an die Demonstranten mit der Aufforderung, die Sitzblockaden zu beenden und die besetzten Einsatzfahrzeuge zu verlassen. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich ungefähr 1.000 Demonstranten im Park eingefunden, von denen einige damit begonnen hatten, Baumaterial auf den Weg vor den ersten Wasserwerfer zu tragen. Durch Einsatzkräfte wurde auch Pfefferspray eingesetzt, um die blockierten Fahrzeuge zwischen dem Café am Nil und dem Biergarten freizubekommen. Um **12.11 Uhr** teilte die Leitung des Einsatzabschnitts 4 (Aufklärung) dem Polizeiführer mit, die Stimmung bei den Demonstrationsteilnehmern werde zunehmend aggressiver, es zeichne sich ein Katz- und Mausspiel ab, da abwechselnd Wasserwerfer, LKWs und sonstige Fahrzeuge der Polizei blockiert würden. Ein Gitter sei entwendet worden. Die Polizeireiter meldeten gegen **12:24 Uhr**, aufgrund der dichten Menschenmenge könnten sie auf die Lage keinen Einfluss mehr nehmen und nur noch „in die Menschenmenge hereinreiten“. Sie erhielten den Auftrag, die Räumung der die Gitterelemente transportierenden Lkw zu unterstützen und dann Distanz zu halten. Um **12.18 Uhr** erlaubte der Leiter des Einsatzabschnitts 3, POR F., den Pfeffersprayeinsatz, um die Lkw frei zu bekommen. Die Polizeikette konnte zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht geschlossen werden, da die Bundespolizei, die hierbei unterstützen sollte, zum Gittertransport eingesetzt wurde; die Lücke in der Polizeikette betrug zu diesem Zeitpunkt noch ungefähr 250 Meter. Zur Unterstützung wurde die Karlsruher Einsatzhundertschaft (EH) aus dem Einsatzabschnitt 2 genommen und dem Einsatzabschnitt 3 unterstellt; sie kam zu Fuß um **12:19 Uhr** über den Ferdinand-Leitner-Steg in den Mittleren Schlossgarten und trug bereits Körperschutzausstattung. Um **12:24 Uhr** meldete sich die Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (BPolBFHu) Bayreuth der Bundespolizei einsatzbereit und erhielt den Auftrag, die die Gitterelemente transportierenden Lkw und den Anhänger zu räumen.

Eine Anfrage des Führungsstabes des Polizeipräsidiums Stuttgart (Funkrufname Halde) beim Leiter des Einsatzabschnitts 3, ob die Baufirma mit ihren Containern anrücken könne, wurde von diesem um **12:25 Uhr** verneint.

Um **12.49 Uhr** erfolgte der erste Wasserwerfereinsatz **bis 12.53 Uhr**.

Um **12:54 Uhr** stand etwa ein Drittel der Gitter, wobei der Polizeiführer ausgab, der Aufbau der Gitter und die Absperrung hätten oberste Priorität. So unterstellte er kurze Zeit später den Leiter des Einsatzabschnitts 2, POR E., dem Leiter des Einsatzabschnitts 3 zur Führungsunterstützung. POR E. erstattete dem Polizeiführer um **13:16 Uhr** eine Lagemeldung, bei der dieser nachfragte, ob es möglich sei, in einem „konsequenten“ Einsatz, ggf. unter Androhung eines Wasserwerfereinsatzes, die Lage zu bewältigen, worauf POR E. mitteilte, der Wasserwerfer sei schon im Einsatz.

Ab der Mittagszeit des 30.09.2010 erreichten die Ereignisse ihren Höhepunkt: Im Bereich des Biergartens wurden weiter Barrikaden errichtet. Die Polizei musste sich unter massivem Einsatz von Wasserwerfer und Pfefferspray meterweise nach vorne in Richtung Baufeld vorarbeiten. Demonstranten, die weggetragen worden waren, kehrten umgehend wieder zurück, wobei auch die Zahl der Demonstranten, unter die sich Schaulustige mischten, immer weiter anstieg. Dieser „Kampf um jedes Gitter“ war von der polizeilichen Führung so nicht erwartet worden, da sich der zurückliegende Protest nahezu ausschließlich direkt gegen das Bauprojekt sowie die damit verbundenen Baumaßnahmen und nicht gegen die Polizei oder gegen polizeiliche Maßnahmen gerichtet hatte. Im Vorfeld waren bei vorangegangenen Protestaktionen trotz einer großen Mobilisierung von Projektgegnern polizeiliche Anordnungen letztendlich befolgt und polizeiliche Maßnahmen nur vereinzelt behindert worden. Zwar war bekannt, dass in Schulungen der „Parkschützer“ unter anderem das Bilden von Blockaden und das „Sich schwermachen beim Wegtragen“ geübt worden war. Jedoch hatte sich bei zurückliegenden Blockadeaktionen der verbleibende Teil, der sich nach polizeilicher Aufforderung nicht freiwillig entfernt hatte, meist widerstandslos wegtragen bzw. wegführen lassen. Auch in Veröffentlichungen der Parkschützer und des Bündnisses gegen „Stuttgart 21“ war immer explizit darauf hingewiesen worden, dass die Polizei nicht der „Gegner“ der Protestbewegungen sei.

Am 30.09.2010 schlug den polizeilichen Einsatzkräften massiver Widerstand entgegen. Im Verlauf des Einsatzes wurden auf der Internetplattform der Parkschützer vermehrt Aufrufe eingestellt, in den Park zu kommen, wodurch die Zahl der De-

monstranten immer weiter anstieg. Die Aufforderung der Parkschützer richtet sich nunmehr ausdrücklich gegen die polizeilichen Einsatzkräfte und lautete:

*„Die Polizei ist mit einer absurden Stärke unterwegs Richtung Park (Stand 10:50 Uhr), es ist Polizei aus BW, Bayern und sogar Bundespolizei dabei. Wasserwerfer (!) wurden schon auf den Straßen gesehen. KOMMT ALLE IN DEN PARK!!! Wenn Tausende von uns vor Ort sind, ist ein Fällen unmöglich. So sieht das auch die Polizei, sie will abbrechen bevor Wasserwerfer zum Einsatz kämen! Deswegen noch mal: LASST ALLES LIEGEN UND STEHEN UND KOMMT IN DEN PARK!!! Wichtig: Bleibt friedlich!“*

Bei ihrem Einsatz waren die Polizeikräfte starkem Lärm und massiven verbalen Aggressionen ausgesetzt. Mehrere Beamte wurden durch Reizstoffeinsätze von Demonstranten verletzt. Außerdem schlugen den Einsatzkräften Wurfgeschosse (Kastanien, Feuerwerkskörper und möglicherweise auch Steine) entgegen. Der erste Flaschenwurf wurde um **13:43 Uhr** gemeldet, wobei es sich allerdings um eine Plastikflasche handelte. Gegen **13:22 Uhr** wurde ein Wasserwerfer mit einem Gegenstand beworfen, bei dem es sich ausweislich der polizeilichen Videoaufzeichnung um einen Stein gehandelt haben kann. Um **13:48 Uhr** dokumentierte ein zur Beweissicherung eingesetzter Polizeibeamter mündlich mittels der Tonaufzeichnung seiner Videokamera, es seien Steine aufgenommen worden. Um **13:50 Uhr** wurde der Befehlstelle des Einsatzabschnitts 3 mitgeteilt, gegen Kräfte der BPH 31 Biberach werde Reizgas eingesetzt. Eine Minute später wurde ein Steinwurf gegen Beamte der Bundespolizei gemeldet. Um **14:00 Uhr** wurde, wie durch Videoaufnahmen hinreichend belegt ist, ein Polizeibeamter der Bundespolizei von einer verummten Person mit Reizstoff angegriffen und verletzt. Um **14:08 Uhr** meldete die Besatzung eines Wasserwerfers einen Treffer durch Steinwurf. Auch die BPH 31 Biberach unterrichtete die Befehlstelle des Einsatzabschnitts 3 über den Bewurf mit Pflastersteinen. Von **14:25 Uhr bis 14:38 Uhr** sowie von **14:48 Uhr bis 14:52 Uhr** wurden ausweislich der Videoaufzeichnungen immer wieder pyrotechnische Gegenstände und Rauchkörper auf Polizeibeamte geworfen. Um **15:03 Uhr** weist die Audiodokumentation eines Wasserwerfers „Steinwürfe von links“ aus, zeitgleich wurde über Funk der Bewurf von 2 Wasserwerfern mit Steinen gemeldet. Von **15:48 Uhr bis 15:51 Uhr** erfolgten, wie auf Videoaufzeichnungen ersichtlich ist, erneut Würfe von pyrotechnischen Gegenständen und Rauchkörpern auf Polizeibeamte und auf einen Wasserwerfer, von **15:55 Uhr bis 16:00 Uhr** sowie vereinzelt von **16:15 Uhr bis 16:18 Uhr** und von **16:21 Uhr bis 16:29 Uhr** von pyrotechnischen Gegenständen. Um **15:57 Uhr** wurde ein Reizstoffangriff und um **16:18 Uhr** ein Steinwurf jeweils auf einen Polizeibeamten gemeldet, wobei diese Ereignisse indes auf Videofilmen nicht zu sehen sind. Um **17:44 Uhr** wurde ein erneuter Reizstoffangriff auf einen Polizeibeamten gemeldet.

Weitere vereinzelte Würfe pyrotechnischer Gegenstände wurden von **18:15 Uhr bis 18:30 Uhr** festgestellt. Gegen **18:43 Uhr** wurde, wie die Videoauswertung ergeben hat, ein Wasserwerfer aus der Menschenmenge heraus mit Eiern beworfen. Letztlich indes konnten mittels der polizeilichen Videoaufzeichnung Steinwürfe von Demonstranten nicht hinreichend nachgewiesen werden.

**Zwischen 13:00 Uhr und 13:15 Uhr** kam es zu wiederholten Wasserabgaben der Wasserwerfer 1 und 2 vornehmlich in Form von Wasserregen. Die Demonstranten errichteten weiterhin Barrikaden mit allem, was sich aus dem Biergarten bewegen ließ. Gegen **13:16 Uhr** erschien als Lagemeldung, dass ca. 1.400 Demonstranten weggeräumt werden müssten, um die Fahrzeuge in den gesicherten Bereich zu bekommen. Die Lagemeldung lautete:

*„Müssen räumen, um Gitter-Lkw einfahren zu lassen. Kann dies mit Wasserwerfer geschehen? Störer teilen sich in Gruppen auf, wir kämpfen uns durch die ersten vierhundert durch. Das wird ein sehr rustikaler Einsatz.“*

Um **13.25 Uhr** fragte der Hundertschaftsführer der BPH 14 bei der Befehlsstelle des EA 3 nach, wo die EH Karlsruhe als Unterstützungskräfte blieben; diese hätten seit 45 Minuten da sein müssen, da die Anschlusskräfte vor einer Stunde ohne Ersatz abgezogen seien - die Absperrkette laufe so ins Leere.

Ab **13:35 Uhr** war die BPH 31 einsatzbereit, ab 13:38 Uhr die Kräfte aus Hessen. Es wurde gemeldet, dass im Bereich des Biergartens durch Störer Steine aufgenommen worden seien.

Um **13.36 Uhr** wurde mitgeteilt, dass aus Bierzeltgarnituren Barrikaden errichtet würden. Die Gitter wurden um die Sitzblockaden der Demonstranten herumgeführt.

Um **15.04 Uhr** meldete die Leitung des EA 3, dass die Räumung unter Aufbietung aller Kräfte und dem Einsatz des Wasserwerfers fortgeführt werde; es werde massiver Widerstand geleistet. Der Polizeiführer stimmte dem Einsatz von Hiebwaaffe und Pfefferspray zu. Um **15.10 Uhr** erfolgte durch POR E. die Meldung an den Polizeiführer, die Demonstranten müssten tatsächlich weggetragen werden. Der Polizeiführer erwiderte, ob die Maßnahme noch „durchstehbar“ sei, was POR E. bejahte. Der Polizeiführer ließ die Maßnahme daraufhin fortsetzen.

Das Innenministerium Baden-Württemberg prüfte gegen **15:45 Uhr** den Rückzug der Antikonfliktteams wegen der sehr aggressiven Stimmung. Diese Teams zogen ihre

Westen aus und hielten sich dann abgesetzt vom Einsatzgeschehen auf. Es entstand die Vermutung, dass Polizeifunk abgehört werde. Auch wurden aus dem Kreis der Projektgegner pyrotechnische Gegenstände und Rauchbomben unterschiedslos auf die Einsatzkräfte und auf Demonstranten geworfen.

Um **16.15 Uhr** erhielt der Polizeiführer die Meldung, Gitterpunkt G3 sei erreicht.

Entgegen der ursprünglichen Planung kamen in der Zeit **von 12:48 Uhr bis gegen 16:45 Uhr** Wasserwerfer zum Einsatz, wobei die Polizei die Demonstranten mit insgesamt 50 Durchsagen aufforderte, das Baufeld freizugeben. Schlagstock (vereinzelt) und Pfefferspray wurden situationsabhängig von den Einsatzkräften eingesetzt, wobei es teilweise auch zu einem massiven Einsatz von Pfefferspray durch die Einsatzkräfte kam. Dies diente zum einen dazu, Demonstranten, die gegen die Polizeikette drückten, auf Distanz zu halten, aber auch, Demonstranten in hinteren Reihen davon abzuhalten, auf dem Boden sitzende Demonstranten in der ersten Reihe zu überlaufen.

Aufgrund des in dieser Heftigkeit nicht erwarteten und erbitterten Widerstands der Projektgegner konnten der Aufbau und die Schließung der Gitterlinie sowie die Sicherung des Bauareals durch die Einsatzkräfte erst gegen **16:45 Uhr** vollständig durchgesetzt werden. **Zwischen 16:30 Uhr und 16:45 Uhr** fand der letzte Einsatz des Wasserwerfers statt, um die Gitterlinie endgültig in ihrer geplanten Positionen zu schließen. Um **16:45 Uhr** konnte die Gitterlinie geschlossen werden, wobei sich in der Zwischenzeit mehrere Personen an verschiedene Bäume gekettet hatten, die im weiteren Verlauf durch Kräfte des Spezialeinsatzkommandos Baden-Württemberg entfernt werden mussten. Diese wurden hierbei massiv angegangen - es flogen Flaschen und Steine. Die Bäume im Sicherheitsbereich waren um **19:56 Uhr** komplett geräumt, zu diesem Zeitpunkt erfolgte massiver Bewurf der Einsatzkräfte mit Flaschen, Steinen und Feuerwerkskörpern.

Ein **Abbruch** des Einsatzes wurde vom Polizeiführer zu keiner Zeit erwogen, da damit zu rechnen war, dass die Polizei bei einem erneuten Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt auf noch größeren Widerstand stoßen werde, zumal der genaue Standort des Grundwassermanagements bzw. die zu fällenden Bäume dann bekannt gewesen wären.

Die Rodungsarbeiten konnten schließlich wie vorgesehen in den Nachtstunden zum 01.10.2010 durchgeführt werden, wobei durch Kräfte des Sondereinsatzkommandos

Baden-Württemberg vereinzelt Demonstranten aus den Bäumen geholt werden mussten.

Der erste Baum wurde am 01.10.2010 um **1:00 Uhr**, der letzte Baum um **4:10 Uhr** gefällt. Hierzu mussten ca. 200 Demonstranten weiter zurückgedrängt werden, da sie zu nahe am Sicherheitsbereich standen. Dies erfolgte durch einfaches Schieben und Drücken ohne nennenswerte Ereignisse.

Nach Abschluss des Polizeieinsatzes erhoben mehrere Demonstranten vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart Fortsetzungsfeststellungsklagen mit dem Antrag, den Einsatz für rechtswidrig zu erklären. Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart sind bislang noch nicht ergangen.

### **b) Vor Ort eingesetzte Kräfte**

Die Polizeikräfte aus Baden-Württemberg im Einsatzabschnitt 3 kamen aus Bruchsal (BPH 11 und BFH 12) und aus Göppingen (BPH 21 und die BFH 22 [BFE 222 unterstellt zu BFH 52]). Weiter waren eingesetzt die BFE 422 Lahr, BPH 41 Lahr, die BPH 51 aus Böblingen sowie die BFH 52 aus Böblingen, vorwiegend in den Bereichen Gitterlinie und Absperrung in den Einsatzabschnitten 1 und 2. Das Spezialeinsatzkommando (SEK) Baden-Württemberg war überwiegend zur Baumräumung eingesetzt, unterstützte aber beispielsweise auch bei der Räumung der zum Transport der Gitter eingesetzten Lkw. Zwischen 12:00 Uhr und 13:30 Uhr nahm auch die EH Karlsruhe an der Absperrung des Abschnittes 1 bzw. zwischen 13:45 Uhr und 15:00 Uhr an der Absperrung der Abschnitte 3 und 4 im Biergarten teil. Ab 15:30 Uhr war diese Einheit im Abschnitt 2 mit der Absperrung des Parkzauns und der Räumung von Demonstranten in diesem Einsatzabschnitt befasst.

Im Bereich des Mittleren Schlossgartens waren von der Bereitschaftspolizeidirektion Biberach zwei Technische Einsatzzüge (TEZ 311, 312, 313 und 321) sowie vier Wasserwerfer eingesetzt. Die zum Transport der Gitter bestimmten Lkw waren der Technischen Einsatzeinheit TEE 221 der BPD Lahr unterstellt.

Weitere Polizeihundertschaften aus Baden-Württemberg kamen vorwiegend im Bereich des Raumschutzes zum Einsatz, so die Alarmhundertschaften (künftig: AH) S11 der PD Esslingen, die AH S14 der PD Waiblingen und der PD Ludwigsburg sowie die AH S131 der PD Heilbronn. Die AH 131 aus Karlsruhe war ebenfalls zum

Raumschutz im Schlossgarten und später kurzzeitig im Biergarten bzw. am Ferdinand-Leitner-Steg eingesetzt.

Die Kräfte im Park unterstanden dem Einsatzabschnitt (EA) 3 - Sonderlagen -, der von POR F. mit Unterstützung des PD M., der ihn am Abend auch ablösen sollte, geleitet wurde und den Funkrufnamen Halde 303 trug. Diesem unterstellt waren Kräfte sowohl der Landespolizei Baden-Württemberg und der Bundespolizei als auch der Polizeien verschiedener Bundesländer. So waren zur Absperrung sowie zur Sicherung und Stellung der Gitterlinie vorwiegend in den Abschnitten 3 und 4 die Bundespolizeihundertschaften (BPolH) St. Augustin und Bad Bergzabern und die Beweisführungs- und Festnahmehundertschaft der Bundespolizei Bayreuth (BPolBFHu) eingesetzt.

Aus Rheinland-Pfalz nahm die BPH 11 aus Enkenbach-Alsenborn zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr am Einsatz im Bereich des Biergartens und ab 16:00 Uhr zur Sicherung an den Gittern in den Einsatzabschnitten 3 und 4 teil. Aus Hessen waren zwei Beweismittel- und Festnahmeeinheiten (EE 21 und 32) beim Aufbau der Gitterlinie vorwiegend in den Einsatzabschnitten 3 und 4 eingesetzt. Die 11. BPH/NW Aachen war ebenfalls zum Schutz der Gitterlinie vorwiegend in den Einsatzabschnitten 3 und 4 eingesetzt. Hier waren auch die beiden Bereitschaftspolizeihundertschaften aus Bayern (BPH 12 aus Würzburg und BPH 14 aus Nürnberg) aufgestellt. Zu deren Unterstützung nahm das Unterstützungskommando (USK) 15 Nürnberg an dem Einsatz teil.

Insgesamt waren am 30.09.2010 im Schlossgarten bis zu 2.370 Beamte im Einsatz, davon bis zu 1.410 im Park selbst<sup>7</sup>. Den eingesetzten Kräften standen um 10:40 Uhr ca. 1.000, um 13:15 Uhr ca. 1.400 und um 20:00 Uhr ca. 5.000 Demonstranten gegenüber, wobei die Zahl der Demonstranten nur geschätzt werden konnte, da ein ständiges „Kommen und Gehen“ herrschte und sich unter die Demonstranten im Park auch viele Schaulustige mischten.<sup>8</sup>

Oberstaatsanwalt H. befand sich am 30.09.2010 ab 10:00 Uhr bis um 03:40 Uhr am 01.10.2010 beim Polizeiführer (vgl. Anlage A zur RiStBV [dort Abschn. B I Abs. 3]).

---

<sup>7</sup> 1.410 Polizeibeamte waren um 15:30 Uhr im Mittleren Schlossgarten im Einsatz; diese Zahl erhöhte sich um 22.00 Uhr nochmal auf 1.720 Beamte; zu diesem Zeitpunkt (22.00 Uhr) waren 2.370 Polizeibeamte insgesamt im Einsatz.

<sup>8</sup> Die angegebene Zahl der Demonstranten basiert auf der Schätzung der im Park befindlichen Einsatzleitung, die an den Führungsstab übermittelt und dort im EPS-Web dokumentiert wurde.

Ab 14:51 Uhr bis 20:30 Uhr waren zwei weitere Bedienstete der Staatsanwaltschaft Stuttgart aufgrund der Entwicklung der Lage im Einsatzabschnitt 6 (Ermittlungen).

Um **18:11 Uhr** begab sich der damalige Innenminister Rech vor Ort, um sich zu informieren und mit einigen Beamten im Einsatz zu sprechen.

## **6. Versorgung verletzter Personen während des Polizeieinsatzes**

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das bis dahin über den Einsatz nicht informiert worden war, wurde gegen **11:50 Uhr** wegen des Schwächeanfalls eines Demonstranten angefordert. Um **12:39 Uhr** erfolgte über den Polizeiführer eine Anfrage des Organisatorischen Leiters des Rettungsdienstes beim Führungsstab des Polizeipräsidiums über die Situation im Mittleren Schlossgarten in Stuttgart, nachdem zuvor die Besetzung eines Rettungswagens zu einem Einsatz in den Mittleren Schlossgarten entsandt worden war.

Nach Rückmeldung des Führungsstabs des Polizeipräsidiums Stuttgart rückte um **12:52 Uhr** R. S. als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst zur Einsatzstelle aus, zeitgleich wurde ein Verbindungsmann zum Führungsstab des Polizeipräsidiums entsandt. Eine Unterrichtung des DRK vor der Mittagszeit des 30.09.2010 im Vorfeld des Einsatzes war unterblieben, da die Lageeinschätzung aufgrund vorangegangener Erfahrungen von einer friedlichen Demonstration ausgegangen war.

Bei R. S.s Eintreffen, das zeitgleich mit dem zweiten Rettungswagen und dem ersten Notarzteinsatzfahrzeug erfolgte, war eine kleine Zahl von leicht verletzten Personen zu versorgen. Bereits während der Versorgung dieser Personen durch Kräfte des Rettungsdienstes erschienen mehr und mehr sowohl Vertreter der Presse als auch Teilnehmer an der Demonstration, die die Rettungskräfte bedrängten, teilweise mit laufenden Handykameras nahe an die Rettungskräfte herantraten und filmten und, zum Teil verbal aggressiv, Vorwürfe äußerten, „da vorne sterben Kinder, es gibt Hunderte von Verletzten, Sie helfen nicht, warum sind Sie nicht da vorne“. Deshalb wurde zum Schutz der Rettungskräfte und auch zum Schutz der zu versorgenden Personen vor Bildaufnahmen die Polizei angefordert. In dieser Situation war es während der ersten 45 Minuten für alle dort im Einsatz befindlichen Rettungskräfte vor allem wegen der ihnen entgegengebrachten verbalen Aggression sehr schwierig, ihre Arbeit aufzunehmen bzw. fortzusetzen. Die Situation beruhigte sich dann aber, weshalb die Kräfte der Polizei schnell reduziert werden konnten und nach ungefähr 20 Minuten abgezogen wurden, auch im Hinblick darauf, zusätzliche Aggressionen

infolge der Anwesenheit von Polizeibeamten zu vermeiden. In der weiteren Folge richtete der Rettungsdienst, der mit Einheiten des Katastrophenschutzes und des Bevölkerungsschutzes verstärkt wurde, zwei Behandlungsplätze ein, und zwar im Mittleren Schlossgarten zwischen dem Café am Nil und dem Biergarten sowie im Bereich der Schillerstraße, wo ab **13:57 Uhr** ein Lazarettbus stationiert war. Ein dritter Behandlungsplatz wurde auf dem Gelände der Feuerwache 3 in Bereitschaft gehalten. In dem eigentlichen kleinen Gefahrenbereich durfte der Rettungsdienst, wie dies bei derartigen Einsätzen üblich ist, in Absprache mit dem Polizeipräsidium zum eigenen Schutz nicht eingesetzt werden, weil die Polizei dort für die Sicherheit der Rettungskräfte nicht garantieren konnte. Dort befindliche behandlungsbedürftige Personen mussten dem Rettungsdienst zugeführt werden, was gut funktionierte. Darüber hinaus schickte der Rettungsdienst Fußtrupps bis zum Biergarten vor. Die vom Rettungsdienst eingerichteten Behandlungsplätze wurden den auf Seiten der Demonstranten tätigen Sanitätern bekannt gegeben, denen mitgeteilt wurde, behandlungsbedürftige Personen müssten den Behandlungsplätzen zugeführt werden und Einweisungen in ein Krankenhaus hätten über den Rettungsdienst zu erfolgen. Ihnen wurden Verletztenübergabepunkte mitgeteilt.

Das DRK brachte in der Folge bis zu 290 Kräfte in den Einsatz, worunter sich 33 Einsatzbeamte der Feuerwehr, inkl. Notärzten 53 hauptamtliche Einsatzkräfte und 19 ehrenamtliche Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und 80 ehrenamtliche Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes befanden. Aufgrund der Maßnahmen war die medizinische Versorgung verletzter Personen ausreichend organisiert und allgemein gewährleistet.

Durch den Rettungsdienst wurden überwiegend Verletzungen der Augen, darunter zum Teil auch erhebliche und sehr schwere Verletzungen, multiple Prellungen und Kopfplatzwunden sowie in jeweils einem Fall eine Unterkühlung und ein Krampfanfall versorgt. Insgesamt wurden vom Rettungsdienst des DRK 130 verletzte Personen erfasst, von denen 16 in Krankenhäuser transportiert wurden. 114 Versorgungen erfolgten ambulant.<sup>9</sup> Auf Seiten der Polizei wurden mit Stand vom 03.10.2010 insgesamt 34 verletzte Personen gemeldet. Bei einem Beamten trat Dienstunfähigkeit ein.

---

<sup>9</sup> Die von den sog. „Demosanitäter“ veröffentlichten Zahlen von über 400 verletzten Demonstranten konnten durch die Polizei nicht verifiziert werden; auf schriftliche Anfragen reagierten die „Demosanitäter“ nicht.

## II. Beweiswürdigung

### 1. Einleitung und Organisation der (Vor-)Ermittlungen

Als Ausfluss der Geschehnisse des 30.09.2010 gingen bei Polizei und Staatsanwaltschaft ca. 400 Anzeigen gegen Polizeibeamte oder sonstige Verantwortliche oder vermeintlich Verantwortliche des Einsatzes ein. Eine Vielzahl von Geschädigten wurde zeugenschaftlich vernommen. Außerdem wurden im Zuge der Sichtung des anlässlich des Polizeieinsatzes am 30.09.2010 gewonnenen Beweismaterials Verfahren von Amts wegen, unter anderem in knapp 40 Fällen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt, eingeleitet.

Zur Durchführung der Ermittlungen wurde nach Auftragserteilung durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart am 04.10.2010 beim Dezernat 3.5 der Kriminalpolizei des Polizeipräsidiums Stuttgart die Ermittlungsgruppe (EG) Park gebildet. Weisungen, wie die Ermittlungen zu gestalten seien, wurden ihr seitens vorgesetzter Dienstbehörden nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 04.10.2010 bat die Staatsanwaltschaft Stuttgart das Polizeipräsidium Stuttgart um die Erstellung eines umfassenden Berichts über den Gesamteinsatz mit Darstellung der Ausgangslage, des Einsatzziels, der Lageentwicklung und der einzelnen polizeilichen Maßnahmen. Mit Schreiben vom 28.10.2010 ersuchte die Staatsanwaltschaft das Polizeipräsidium Stuttgart auch um die Überlassung der dem Bericht zugrunde liegenden Unterlagen. Das Polizeipräsidium Stuttgart hat die im Rahmen des Einsatzes angefallenen Unterlagen zur Verfügung gestellt, die in der Folge ausgewertet wurden. Insbesondere wurde das gesamte Video- und Funkmaterial der Polizei gesichtet bzw. verschriftet. Relevante Videoszenen (Einsatz von Pfefferspray) wurden durch einen Angehörigen der EG Park, einen Schulungsbeamten der Bereitschaftspolizeidirektion Biberach und die unterzeichnende Staatsanwältin angesehen.

Des Weiteren wurden Stellungnahmen des Einsatzabschnittleiters POR F. eingeholt, die Einsatzkalender des Polizeipräsidiums Stuttgart und der beteiligten Polizeieinheiten sowie Einsatzberichte und die Protokolle des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ des 14. Landtags von Baden-Württemberg ausgewertet. Ferner wurden die eingekommenen Anzeigen bearbeitet und die hierzu gemachten Zeugenaussagen, insbesondere – soweit bekannt – der durch den Einsatz der Wasserwerfer und des Pfeffersprays Verletzten, ausgewertet.

## **2. Insbesondere: Auswertung der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses**

Für den hier behandelten Komplex einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit hochrangiger Bediensteter des Landes war die Auswertung der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses von besonderer Bedeutung. Dessen Thema war insbesondere die Frage einer politischen Einflussnahme sowohl auf die Festlegung des Termins des Einsatzes als auch hinsichtlich der Taktik bzw. des Einsatzes der Mittel des unmittelbaren Zwanges.

Der vom Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommene Polizeipräsident Stumpf sagte dazu aus, eine Einflussnahme durch den damaligen Ministerpräsidenten Mappus habe weder direkt noch indirekt stattgefunden. Bei der Besprechung im Staatsministerium am 29.09.2010 um 16:00 Uhr habe sich der Ministerpräsident lediglich nochmals die verschiedenen Überlegungen zum Einsatz bzw. zur Wahl des Termins darlegen lassen und abschließend ihn, den Polizeipräsidenten, gefragt, welcher Termin von der Polizei präferiert wurde. Er habe sich dann für den 30.09.2010, 10:00 Uhr, ausgesprochen, weswegen der Termin so festgesetzt worden sei. Inhaltliche Vorgaben zum Ablauf des Einsatzes habe es nicht gegeben. Angesprochen auf den Besuch des Ministerpräsidenten Mappus und der Ministerin für Umwelt, Verkehr und Naturschutz Gönner am 20. September 2010 im Polizeipräsidium Stuttgart erläuterte der Polizeipräsident, hier sei es unter anderem darum gegangen, die Belastung der Polizei rund um die Abrissarbeiten am Nordflügel und die Überstunden durch die Vielzahl von Demonstrationen im Laufe des Jahres 2010 hervorzuheben<sup>10</sup>

Diesen Ablauf hat der frühere Ministerpräsident Mappus vor dem Untersuchungsausschuss auch so dargestellt<sup>11</sup>

Im Untersuchungsausschuss behandelt wurde ein über die Besprechung angefertigter Vermerk, in dem unter anderem steht: „MP erwartet offensives Vorgehen gegen Baumbesetzer, keine Verfestigung“. Das Ergebnis der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss hierzu war, dass es sich hierbei nicht um ein wörtliches Zitat, sondern um eine Aussage handele, die dem damaligen Ministerpräsident Mappus zwar zugeschrieben werden könne, die aber die in der gesamten Runde vorherrschende Meinung zusammengefasst habe. Der Begriff der „Verfestigung“ habe schon längere

---

<sup>10</sup> Vgl. die Aussage des Polizeipräsidenten Stumpf vor dem Untersuchungsausschuss vom 29.11.2010, Protokoll S. 8 ff..

<sup>11</sup> Vgl. dessen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss vom 22.12.2010, Protokoll S. 20 ff..

Zeit als polizeilich geprägter Begriff im Hinblick auf die Situation im Schlossgarten eine Rolle gespielt. Beobachtete man die Entwicklung im Schlossgarten, gab es auch durchaus Anhaltspunkte für eine „Verfestigung“ - beispielsweise der Aufbau der Zeltstadt und die Besetzung einzelner Bäume.

Aus dieser Formulierung kann nicht der Schluss gezogen werden, der damalige Ministerpräsident habe eine gewisse Taktik vorgeben wollen.

Anhaltspunkte, an der Aussage des Polizeipräsidenten hierzu zu zweifeln, haben sich nicht ergeben. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Konsequenzen dieser bei einer gedachten Nichtbeachtung einer „Weisung“ oder eines indirekt geäußerten „Wunsches“ zu gewärtigen gehabt hätte. In diesem Zusammenhang wies der Polizeipräsident auf seine Stellung als Beamter auf Lebenszeit und auf sein Lebensalter hin.

Dass der Einsatz der Wasserwerfer erst für die späten Abendstunden gedacht war, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass diese nicht in vorderster Linie des Technikrosses führen. Dass sie im Laufe des Einsatzes anders als zunächst geplant zum Einsatz kamen, lag an der im Park vorgefundenen Situation bzw. an der Missachtung der ausgesprochenen Platzverweise durch eine Vielzahl der Demonstranten.

### **3. Erkenntnisquellen im Übrigen**

Der allgemeine Ablauf des Rettungsdiensteinsatzes am 30.09.2010 ergibt sich aus der Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Stuttgart, Rettungsdienst, vom 08.11.2010, die von R. S., dem stellvertretenden Rettungswachenleiter der Hauptrettungswache Stuttgart und am 30.09.2010 zuständigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst vom Dienst, unterzeichnet ist. R. S. wurde in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ am 06.12.2010 als Zeuge vernommen.<sup>12</sup> Eine ausführliche Darstellung seiner Aussage befindet sich im Bericht des Untersuchungsausschusses<sup>13</sup>.

Die im Übrigen bei Demonstrationsgeschehnissen übliche Absprache zwischen der Polizei und dem Rettungsdienst, wonach wegen der tumultartigen Ereignisse im Schlossgarten die Rettungskräfte sich zu ihrem Schutz außerhalb des Gefahrenbe-

---

<sup>12</sup> Protokollauszug Beweisaufnahme S. 239-250

<sup>13</sup> Landtagsdrucksache 14/7500 S. 354-358

reiches aufhalten sollten, und die Vereinbarung von Verletztenübergabepunkten ergibt sich auch aus den Unterlagen des Polizeipräsidiums Stuttgart.

### **III. Rechtliche Würdigung**

Das Einschreiten der Staatsanwaltschaft setzt nach § 152 Abs. 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat voraus. Derartige Anhaltspunkte sind vorliegend – soweit die Angezeigten überhaupt in die Geschehnisse eingebunden waren - nicht erkennbar.

#### **A. Polizeipräsident Stumpf als Polizeiführer**

##### **1. Keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen einer Beteiligung an Körperverletzungen im Amt der vor Ort eingesetzten Einsatzkräfte (Einsatzmittel: einfache körperliche Gewalt, Schlagstock, Pfefferspray)**

Es bestehen keine zureichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich Einsatzkräfte vor Ort durch die situationsbezogen angemessene Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Demonstranten einer Körperverletzung im Amt schuldig gemacht haben. Soweit in Einzelfällen ein Fehlverhalten aufgrund eines Exzesses im Raum stand, wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt eingeleitet; insoweit bestehen aber keinerlei Anhaltspunkte für eine Verantwortlichkeit des Polizeiführers. Der regelgerechte Einsatz unmittelbaren Zwanges, insbesondere der Einsatz von Pfefferspray, war nach den Vorschriften des baden-württembergischen Polizeigesetzes über den unmittelbaren Zwang – §§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 1, 52 PolG – gerechtfertigt, so dass sich der Polizeiführer mangels einer rechtswidrigen Haupttat der unmittelbar Handelnden nicht wegen einer Beteiligung strafbar machte.

- a) Da der strafrechtliche Schutz akzessorisch ist, kann die Rechtfertigung einer Körperverletzung im Amt aus einer im Rang unterhalb des Bundesgesetzes stehenden Norm und damit aus dem Landespolizeigesetz - dort aus den Regeln über die Anwendung unmittelbaren Zwangs - folgen (allg. Hirsch in Leipziger Kommentar zum StGB, 11. Aufl. 2006, Bd. 9, § 340 Rn. 14, Lillie in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. 2009, Bd. 13, § 340 Rn. 14; Kudlich in Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 340 Rn. 12, Fischer StGB 58. Aufl. 2011 § 340 Rn. 3a). Die Vorschriften des Landespolizeigesetzes fanden vorliegend auch auf die Beamten der Bundespolizei und auf Beamte anderer Länder Anwendung, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 PolG, § 11 BPolG.

- b) Die Voraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwangs auf der Grundlage des baden-württembergischen Polizeigesetzes waren am 30.09.2010 gegeben, da unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung von Platzverweisen angewendet werden durfte.

Die versammlungsrechtliche Problematik wird unterschiedlich beurteilt.<sup>14</sup> Eine verwaltungsrechtliche Klärung steht noch aus.<sup>15</sup> Nach der hier vertretenen Auffassung war der von der Polizei verhängte Platzverweis rechtmäßig, einer vorausgehenden Auflösung der Demonstration durch die Versammlungsbehörde bedurfte es nicht.<sup>16</sup>

aa) Der mittels unmittelbaren Zwangs durchgesetzte „Grundverwaltungsakt“ bestand in dem im Mittleren Schlossgarten ausgesprochenen Platzverweis des Polizeivollzugsdienstes gemäß § 27a Abs. 1 PolG. Dieser Platzverweis verpflichtete die Demonstranten, die sich gegen das Aufstellen der Hamburger Gitter wandten, dazu, den Mittleren Schlossgarten zu verlassen. Er war mit seiner Bekanntgabe mittels Lautsprecher wirksam geworden (§ 43 Abs. 1 LVwVfG). Die allgemeinen Voraussetzungen der Vollstreckung nach § 2 LVwVG lagen vor. Der Platzverweis war nach § 2 Nr. 2 LVwVG i.V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbar, weil es sich um eine unaufschiebbare Anordnung des Polizeivollzugsdienstes handelte.

Damit waren Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 1, 52 PolG auch im strafrechtlichen Sinne gerechtfertigt, ohne dass es darauf ankam, ob die Demonstration am 30.09.2010 ggf. hätte versammlungsrechtlich aufgelöst werden müssen oder die Voraussetzungen eines Platzverweises nach § 27a PolG tatsächlich vorlagen. Die Rechtmäßigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs hängt nämlich nicht von der Rechtmäßigkeit der auf das Verlassen des Platzes gerichteten Grundverfügung ab. Denn auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Grundverfügung kommt es im Hinblick auf § 52 Abs. 4 PolG, § 2 Nr. 2 LVwVG nach gefestigter Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme nicht an (vgl. BVerfG NVWZ 1999, 290, 292; BVerwG NJW

<sup>14</sup> Württembergischer Landtagsdrucksache 14/7500 Seiten 548 ff., 558; anderer Ansicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht Poscher Landtagsdrucksache a.a.O. Seiten 567 ff., 573

<sup>15</sup> Vgl. VG Stuttgart Verwaltungsrechtssachen 5 K 4440/10, 5 K 4441/10, 5 K 4514/10, 5 K 4541/10,

<sup>16</sup> Württembergischer a.a.O.

1984, 2591, 2592; VGH Baden-Württemberg ESVGH 36, 217, 222 ff.; Schenke/Baumeister NVWZ 1993, 1, 2 f.).

Hierfür sind folgende Erwägungen maßgeblich: Versammlungsteilnehmer müssen selbst eine rechtswidrige Versammlungsauflösung zunächst hinnehmen. Die Pflicht, sich von einer aufgelösten Versammlung zu entfernen, kann nicht von der Rechtmäßigkeit der Auflösungsverfügung abhängig gemacht werden. Da sich diese immer erst im Nachhinein verbindlich feststellen lässt, könnten Versammlungsaufösungen nicht durchgesetzt werden, sobald ein Teilnehmer die Rechtswidrigkeit der Auflösung geltend macht. Widersetzen sich Versammlungsteilnehmer der polizeilichen Anordnung, ist der Einsatz staatlicher Zwangsmittel grundsätzlich zulässig (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO). Den Versammlungsteilnehmern bleibt lediglich die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit und ggf. die Verfassungswidrigkeit des polizeilichen Vorgehens nachträglich gerichtlich feststellen zu lassen. Der Grundrechtsverstoß, der in der rechtswidrigen Auflösung einer Versammlung läge, lässt sich auf diese Weise freilich nicht mehr heilen. Daraus folgende Beeinträchtigungen des Grundrechts der Versammlungsfreiheit sind jedoch unvermeidlich, wenn die vom Staat zu gewährleistende Sicherheit anderer Rechtsgüter, denen die Beschränkung der Versammlungsfreiheit zu dienen bestimmt ist, nicht hintangestellt werden soll (vgl. BVerfGE 87, 399, 409; BVerfG NVwZ 1999, 290, 292).

Der Grund dafür, dass es bei der Durchsetzung der Auflösungsverfügung nicht auf deren Rechtmäßigkeit ankommt, liegt in der Situationsgebundenheit der Entscheidung, deren Vollzug nicht bis zur verbindlichen oder auch nur vorläufigen Klärung der Rechtsfrage aufgeschoben werden kann (vgl. BVerfGE 87, 399, 410; BVerfG NVwZ 1999, 290, 292). Dieser Grund trifft auch vorliegend zu. Denn es geht allein um die Überprüfung des unmittelbaren Vollzugs der situationsgebundenen Entscheidung und nicht um die nachträgliche Sanktion für die Nichtbefolgung einer Anordnung, die stets nach dem Ereignis erfolgt und daher eine verbindliche Klärung der Rechtmäßigkeit erlaubt.

bb) Unabhängig davon war der erteilte Platzverweis aber nicht nur wirksam und vollstreckbar, sondern darüber hinaus auch rechtmäßig.

Der Platzverweis war zunächst formell rechtmäßig. Die anwesenden Beamten des Polizeivollzugsdienstes waren hierfür nach § 60 Abs. 2 PolG zuständig, weil angesichts der Eskalation der Lage ein sofortiges Tätigwerden erforderlich er-

schien. Sonstige Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit sind nicht erkennbar.

Der Platzverweis war auch materiell rechtmäßig. Er durfte auf der Grundlage des § 27a PolG zur Abwehr einer konkreten Gefahr im Sinne des § 1 PolG ergehen (zur Definition des Gefahrenbegriffs anhand § 1 PolG Wolf/Stephan/Deger, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 6. Aufl. 2009, § 27a Rn. 6). Bei seinem Erlass bestand eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe der Polizei ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wenn an ihrem Schutz ein öffentliches Interesse besteht, sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt (Wolf/Stephan/Deger, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 6. Aufl. 2009, § 1 Rn. 41 und 48). Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird (Wolf/Stephan/Deger, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 6. Aufl. 2009, § 1 Rn. 20).

Bei Erlass der Platzverweise bestand eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit: Gefährdet waren die öffentliche Einrichtung „Schlossgarten“, die Erreichbarkeit der Baustelle mit Kraftfahrzeugen und die termingerechte Durchführung der Baumaßnahmen. Weiter galt es, die dort beschäftigten Bauarbeiter vor Straftaten - insbesondere Nötigungen und Körperverletzungen - zu schützen. Hier bestand aus der maßgeblichen ex ante Sicht der handelnden Polizeibeamten eine Gefahr, weswegen das Baugelände auch schon vor der eigentlichen Übergabe des Geländes an die Bahn am 01.10.2010 zu sichern war. Auch der Schutz des Eigentums der Baufirmen an ihren Maschinen und Einrichtungen auf der Baustelle musste gewährleistet werden.

Polizeilichen Maßnahmen, hier insbesondere dem Erlass von Platzverweisen auf der Grundlage des § 27a PolG, stand die Subsidiaritätsklausel des § 2 Abs. 2 PolG nicht entgegen. Diese Bestimmung ist bereits dann nicht anwendbar, wenn am Schutz privater Rechte und Rechtsgüter ein öffentliches Interesse besteht bzw. die drohende Rechtsverletzung den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift erfüllte (Wolf/Stephan/Deger, Polizeigesetz für Baden-

Württemberg, 6. Aufl. 2009, § 1 Rn. 20). Hier bestanden konkrete Anhaltspunkte für Straftaten gegen das gemäß Art. 14 GG geschützte Eigentum der Baufirmen und die körperliche Integrität der Bauarbeiter.

Dass der Gesetzgeber die Gewährleistung von Vorarbeiten bei der Durchführung von Baumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur dem öffentlichen Interesse zuordnet und nicht als rein privates Interesse begreift, lässt sich im Übrigen mittelbar § 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes entnehmen. Danach müssen selbst Eigentümer und Nutzungsberechtigte solcher Flächen, die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden müssen, zur Vorbereitung der Baudurchführung eines Vorhabens Vorarbeiten dulden. Die Vorschrift zeigt, dass auch Vorbereitungsmaßnahmen vor dem eigentlichen Baubeginn unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen.

cc) Dem Erlass von Platzverweisen stand nicht entgegen, dass sie gegenüber Demonstranten erging, die sich – neben der von Teilnehmern intendierten Gewalt gegen Personen und Sachen – auch zum Zwecke der Meinungskundgabe angesammelt hatten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann sogar im Schutzbereich des Art. 8 GG - der hier, wie sogleich auszuführen sein wird, nicht eröffnet war - eine Störung der öffentlichen Sicherheit und damit die Zulässigkeit einer Versammlungsauflösung angenommen werden, wenn die mit der Versammlung einhergehende Behinderung der Benutzung öffentlicher Straßen - das muss auch für die öffentliche Parkanlage gelten - nicht nur eine bloße „sozialadäquate Nebenfolge“ darstellt, sondern beabsichtigt wird, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen (BVerfG, Urteil vom 11.11.1986 - 1 BvR 713/83 u.a. - BVerfGE 73, 206 [Juris Rn. 89]; bestätigt durch Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 11/90 u.a. – BVerfGE 104, 92).<sup>17</sup> Das von Art. 8 GG gewährleistete Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeit und Inhalt der Versammlung umfasst nicht die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Grundrechte hinzunehmen haben. Die Blockade der Zufahrt zur Baustelle beeinträchtigt jedenfalls die Fortbewegungsfreiheit der Kraftfahrzeugführer, evtl. auch die Berufsausübungsfreiheit der Betroffenen. Derartige Behinderungen sind nur hinzunehmen, soweit sie eine bloße Nebenfolge der Meinungskundgabe sind. Dies war hier – unabhängig von der rechtli-

---

<sup>17</sup> Dort ging es unter anderem um die Blockade einer Baustelle für die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf. Vgl. im Übrigen auch Dietel/Ginzel/Kniesel VersR 16. Aufl. § 15 Rn. 195

chen Einordnung der Ansammlung – nicht der Fall, da es um die gezielte Verhinderung des Baubeginns ging.

Entsprechend durften am 30.09.2010 erst recht Platzverweise gegen Demonstranten ergehen.

dd) Der Anwendung des § 27a PolG stand nicht der Vorrang versammlungsrechtlicher Vorschriften entgegen. Bei der Ansammlung von Demonstranten im Mittleren Schlossgarten handelte es sich nicht um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 VersG und bei den Demonstranten nicht um Teilnehmer einer Versammlung, gegen die die Polizei nur nach Maßgabe des Versammlungsgesetzes hätte vorgehen dürfen.

Die Demonstration im Mittleren Schlossgarten stellte keine Fortführung der genehmigten Schülerdemonstration „Lieber mehr Bildungsausgaben statt Prestigebahnhof“ dar. Mit der Schließung der Versammlung gegen 11:15 Uhr, die die Versammlungsleiterin nach § 8 Satz 3, § 18 Abs. 1 VersG vornehmen konnte und in der gegebenen Situation nach § 19 Abs. 3 VersG auch vornehmen musste, waren auf die noch anwesenden Versammlungsteilnehmer dieser Versammlung nicht mehr die Vorschriften des Versammlungsgesetzes, sondern bei erforderlichen polizeilichen Maßnahmen die des Polizeigesetzes anzuwenden. Bereits zuvor hatten die Personen, die sich entgegen dem Verlauf der angemeldeten Versammlung unmittelbar und im Laufschrift von der Versammlungsortlichkeit in den Mittleren Schlossgarten bewegt hatten, die Versammlung verlassen, so dass auf sie schon ab diesem Zeitpunkt die Vorschriften des Versammlungsgesetzes nicht mehr anzuwenden waren. Zur Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr war entsprechend nicht mehr gemäß der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (VersGZuV) die Versammlungsbehörde, sondern nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 und 3 PolG auch der Polizeivollzugsdienst befugt.

Hinsichtlich der Personen, die von der „Schülerdemonstration“ in den Mittleren Schlossgarten strömten, und der auf den „Parkschützeralarm“ hin weiter mobilisierten Demonstranten ist auch nicht von einer neu gebildeten spontanen Versammlung im Sinne von Art. 8 GG auszugehen.

Eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG ist eine Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentli-

chen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.<sup>18</sup> Erfasst sind auch nichtverbale Ausdrucksformen, solange diese auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinung gerichtet sind.<sup>19</sup> In den Schutzbereich des Art. 8 GG und in den Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes fallen auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert oder gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden. Für Sitzblockaden gilt dies jedoch nur dann, wenn sie nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zur symbolischen Unterstützung des Protestes und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit sind. Art. 8 GG schützt nicht die zwangsweise oder selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen,<sup>20</sup> sondern nur die Teilhabe an der Meinungsbildung.

Sitzblockaden überschreiten jedenfalls dann den Bereich der geistigen Auseinandersetzung, wenn sie sich nicht als demonstrative Sitzblockaden auf die Kundgabe einer Meinung und die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen beschränken, sondern auf die Beeinträchtigung der Rechte anderer und die Ausübung von Zwang sowie die Schaffung von Tatsachen gerichtet sind.<sup>21</sup>

So war es hier. Den am 30.09.2010 im Mittleren Schlossgarten agierenden Demonstranten ging es um die Verhinderung der Baumfällarbeiten und der vorbereitenden polizeilichen Absperrungen, sei es durch die Blockade der Polizei- und der Baufahrzeuge und der Wege oder durch die Besetzung der Bäume. Die „Parkschützer“ hatten ausdrücklich dazu aufgerufen, in großer Zahl in den Park zu kommen, da ein Fällen der Bäume dann unmöglich sei („Kommt alle in den Park...“). Auch führten viele Demonstranten Planen und ähnliches mit, um sich vor der Einwirkung von Wasser zu schützen und gegebenenfalls nicht weichen zu müssen. Es ging ihnen damit in erster Linie nicht um eine reine Meinungskundgabe, sondern um das Verhindern rechtmäßig in Aussicht genommener Maßnahmen.

---

<sup>18</sup> BVerfGE 104, 92, 104.

<sup>19</sup> BVerfGE 104, 92, 103/104.

<sup>20</sup> BVerfGE 104, 92, 105.

<sup>21</sup> BVerfGE 104, 92, 105.

Auf die versammlungsrechtliche Beurteilung kommt es, wie bereits ausgeführt ist, indessen nicht an. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang ist nach § 52 Abs. 4 PolG i.V.m. § 2 LVwVG zulässig, um einen Verwaltungsakt durchzusetzen, wenn dieser unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Damit setzt eine rechtmäßige Maßnahme des unmittelbaren Zwangs nur einen wirksamen, nicht aber einen seinerseits rechtmäßigen „Grundverwaltungsakt“ voraus.

ee) Auf etwaige Verstöße der geplanten Baumaßnahmen gegen naturschutzrechtliche Vorschriften kommt es bei den hier zu beurteilenden Fragen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt an. Die Baumaßnahmen sind wegen der Legalisierungswirkung des bestandskräftigen und verwaltungsgerichtlich überprüften Planfeststellungsbeschlusses rechtmäßig; das gilt insbesondere für die Baumfällarbeiten ungeachtet möglicher Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- c) Unmittelbarer Zwang durfte am 30.09.2010 auch durch den Einsatz von Pfefferspray ausgeübt werden. Hierfür war der Polizeivollzugsdienst nach § 51 PolG zuständig.

aa) Der unmittelbare Zwang wurde – wie von § 52 Abs. 2 PolG gefordert – vor seiner Anwendung angedroht; eine schriftliche Androhung war (anders als nach § 20 LVwVG) nicht erforderlich. Wie aus den beigezogenen Videoclips ersichtlich, waren die Demonstranten fortwährend über Lautsprecherdurchsagen vernehmlich aufgefordert worden, den Platz zu räumen und die polizeilichen Maßnahmen nicht zu behindern.

bb) Pfefferspray ist – wie die einfache körperliche Gewalt und der Schlagstock – taugliches Mittel des unmittelbaren Zwangs im Sinne des § 50 Abs. 1 PolG. Pfefferspray ist je nach Art seiner technischen Anwendung (vgl. hierzu Wolf/Stephan/Deger, Polizeigesetz, 6. Aufl. 2009, § 50 Rn. 5 am Ende) als Reiz- und Nebelstoff entweder ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne dieser Vorschrift (zu Reiz- und Nebelstoffen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt Belz/Mussmann, Polizeigesetz, 7. Aufl. 2009, § 50 Rn. 5) oder bei seinem Einsatz mittels eines Reizsprüngeräts eine Waffe. Seine Verwendung ist nach §§ 50 Abs. 2, 84 Abs. 2 PolG mittels der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (VwVPolG) vom 18. Juli 1997 (GA S. 406, 426) erlaubt.

cc) Der Einsatz des Pfeffersprays war verhältnismäßig, weil der Zweck - Räumung des Mittleren Schlossgartens zur Durchführung von Rodungsarbeiten - auf andere Weise nicht erreicht werden konnte, § 52 Abs. 1 S. 1 PolG.

Der Einsatz von Pfefferspray durfte nach den Grundsatz des Mindesteingriffs (§ 5 Abs. 1 PolG) erfolgen. Bei der Wahl der Zwangsmittel ist die Polizei verpflichtet, die Folgen ihrer Eingriffe möglichst schonend für die Betroffenen zu gestalten und Maßnahmen zu ergreifen, die nicht zu erkennbar unverhältnismäßigen Nachteilen führen. Der polizeiliche Zweck war hier die Sicherung des Parkgeländes zur Durchführung der Baumfällarbeiten, die Verhinderung von Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität der Bauarbeiter und die Sicherung des Eigentums der Baufirmen.

Zur Erreichung dieses Zwecks und im Rahmen der Entscheidung, Pfefferspray einzusetzen, musste insbesondere das damit einhergehende Verletzungsrisiko berücksichtigt werden. Der Einsatz des Pfeffersprays war unter Anlegung dieses Maßstabs auch verhältnismäßig.

Das Pfefferspray war zunächst geeignet, die Räumung des Geländes durchzusetzen bzw. die Demonstranten zum Verlassen des Geländes zu bewegen.

Auch war der Einsatz des Pfeffersprays erforderlich. Als milderes Zwangsmittel mit geringem Verletzungsrisiko kam hier lediglich das Wegtragen der Demonstranten in Frage, wodurch die zügige Räumung des Platzes und die Sicherung der Bewegungsfreiheit der Polizei bei der Abwehr von gewalttätigen Angriffen weniger wirksam erreicht worden wäre. Zudem kehrten die weggetragenen Demonstranten immer wieder zurück, um sich erneut in die Kette der Projektgegner einzureihen. Auch strömten immer neue, z. T. telefonisch in Kenntnis gesetzte Demonstranten auf das Gelände nach, weswegen sich die Polizeibeamten einer immer größer werdenden Menge, die nicht weichen wollte, ausgesetzt sahen. Die Demonstranten waren - zumindest im weiteren Verlauf der Demonstration - zunehmend „ausgerüstet“ - beispielsweise wurden immer mehr Planen auf das zu räumende Baugelände verbracht.

Der Einsatz des Pfeffersprays war auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Um dem Pfefferspray zu entgehen, bestand die Möglichkeit, sich zu entfernen.

Soweit im Verlauf des Einsatzes in Einzelfällen aufgrund des großen Gedränges bzw. der Menschenmassen keine Möglichkeit mehr bestand, sich zu entfernen, hätte diese Möglichkeit aber im Vorfeld bestanden. Denn zumindest zum Zeitpunkt der - mit dem Platzverweis in zulässiger Weise verbundenen - Androhung unmittelbaren Zwangs war die Möglichkeit, sich zu entfernen, noch gegeben. Zudem war eine im Einzelfall nicht vorhandene Möglichkeit, sich zu entfernen, für die einzelnen Einsatzkräfte nicht ersichtlich.

Bei der Wahl der Zwangsmittel war die Polizei gehalten, die Folgen ihrer Eingriffe möglichst schonend für die Betroffenen zu gestalten und Maßnahmen zu ergreifen, die nicht zu erkennbar unverhältnismäßigen Nachteilen führten. Das erforderte eine Einsatzweise, die es den Betroffenen zumindest ermöglichte, Verletzungsgefahren zu entgehen und nunmehr das Gelände freiwillig zu räumen (BVerfG NVwZ 1999, 290, 293). Diese Möglichkeit hatten die Demonstranten zum großen Teil durchaus.

Der Einsatz des Pfeffersprays stellte ein milderes Mittel als beispielsweise der Einsatz eines Schlagstocks dar.

Auch die Ingewahrsamnahme, die den polizeilichen Zweck - Räumung des Geländes zur Durchführung der Rodungsarbeiten - ebenso erfüllt hätte, stellte kein milderes Mittel dar. Bei der Ingewahrsamnahme handelt es sich um eine der einschneidendsten polizeilichen Standardmaßnahmen, nämlich um eine die Freiheit der Person nicht nur beschränkende, sondern aufhebende Freiheitsentziehung i. S. des Art. 104 Abs. 2 GG (vgl. VGH, zitiert bei juris, Urteil vom 17.03.2011, Az. 1 S 2513/10, Rn. 24). Beim Einsatz von Pfefferspray stand im Vergleich dazu nur eine vorübergehende Gesundheitsbeeinträchtigung zu befürchten. Zudem erwies sich die Ingewahrsamnahme einer derart großen Anzahl Menschen von vorneherein als nicht möglich.

Als milderes Mittel stand der Polizei die Anwendung von Gewalt gegen Sachen nicht zur Verfügung. Durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen ließ sich der polizeiliche Zweck, nämlich die Räumung des Baugeländes, nicht erreichen, § 52 Abs. 1 S. 2 PolG, weil die Sperrung nicht durch Sachen, sondern durch Menschen verursacht war.

Der Einsatz von Pfefferspray war nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und Zustand der Betroffenen angemessen, § 52 Abs. 1 S. 3 PolG. Bei den De-

monstranten handelte es sich überwiegend um nüchterne Erwachsene im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte. Eine Einschränkung des Zwangsmittels unter dem Gesichtspunkt großer Jugend oder hohen Alters bzw. wegen einer (rauschemittelbedingten) eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit der Demonstranten ergab sich zum Einsatz des Pfeffersprays nicht. Minderjährige Schüler waren zum Zeitpunkt des Einsatzes des Pfeffersprays, soweit erkennbar, größtenteils nicht mehr anwesend. Im Übrigen kann mit unmittelbarem Zwang auch gegen Minderjährige und Jugendliche vorgegangen werden; nach § 52 Abs. 1 S. 3 PolG muss der unmittelbare Zwang, wie ausgeführt, dem Alter des Betroffenen angemessen sein, ist aber gegen diese nicht grundsätzlich unzulässig. Im Grundsatz ist der Protest von Jugendlichen, die sich nicht an die geltende Rechtsordnung halten, nicht anders zu bewerten als der von Erwachsenen<sup>22</sup>

Entsprechend war der Einsatz von Pfefferspray durch § 52 Abs. 1 S. 1 PolG grundsätzlich gerechtfertigt.

- d) Unmittelbarer Zwang durfte auch durch die sonst eingesetzten Zwangsmittel (einfache körperliche Gewalt, Schlagstock) ausgeübt werden.

Nach dem Ergebnis der (Vor-)Ermittlungen wurde der Schlagstock nur vereinzelt eingesetzt. Als Distanzwaffe bot er sich unter den gegebenen Umständen im Einsatz auch nicht an. Soweit er unmittelbar zur Verteidigung zum Einsatz kam, war die Anwendung schon nach § 32 StGB gerechtfertigt.

Soweit die Demonstranten durch einfaches Schieben und Drücken auf Distanz gehalten wurden, stellte dies unter den gegebenen Umständen das mildeste Mittel und eine nur leichte Beeinträchtigung dar und war daher auf jeden Fall verhältnismäßig im engeren Sinn.

## **2. Keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen einer Körperverletzungen im Amt in mittelbarer Täterschaft oder wegen fahrlässiger Körperverletzung wegen der vor Ort gegebenen Weisungen**

Die vom Polizeipräsidenten als Polizeiführer anlässlich der Durchführung des Polizeieinsatzes am 30.09.2010 erteilten Weisungen ergeben ebenfalls keinen Anhalt für ein strafrechtlich relevantes Verhalten.

---

<sup>22</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von Prof. em. Dr. Würtenberger vor dem Untersuchungsausschuss, Landtagsdrucksache 14/7500, Seiten 556 ff..

- a) Die um 11:53 Uhr und 15:04 Uhr verfügte Freigabe des Zwangsmittels unmittelbarer Zwang durch einfache körperliche Gewalt sowie der Anwendung von Schlagstock, Pfefferspray und Wasserwerfer hielt sich, da der Einsatz dieser Mittel des unmittelbaren Zwangs wie dargelegt rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig war, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Soweit es bei dem regelgemäßen Einsatz dieser Mittel zu einer Verletzung von Demonstranten kam, kann daran der Vorwurf strafbaren Verhaltens nicht geknüpft werden. Soweit sich in Einzelfällen Polizeibeamte einer vorsätzlichen Körperverletzung im Amt durch den nicht verhältnismäßigen oder exzessiven Einsatz dieser Mittel strafbar machten, kann deren Fehlverhalten dem Polizeipräsidenten als Polizeiführer nicht zugerechnet werden, da er nach dem Ergebnis der (Vor-)Ermittlungen davon keine Kenntnis hatte.
- b) Dass der Polizeiführer den Einsatz der Wasserwerfer grundsätzlich freigab und in der Folge nicht unterband, führt nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn. Das Vorzeigen der Wasserwerfer hat keinen strafrechtlichen Belang und stellte die nach § 52 Abs. 2 PolG vorgesehene Androhung des Einsatzes dar. Ihr sachgerechter Einsatz verstieß nicht gegen das Gebot einer verhältnismäßigen Nutzung polizeilicher Mittel. Über die in Einzelfällen möglicherweise unverhältnismäßigen Einsatzformen der Wasserwerfer, die der Staatsanwaltschaft Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (Aktenzeichen 5 Js 94858/10) gegeben haben, war der Polizeiführer nicht unterrichtet. Ihm war vielmehr eine situationsangemessene Nutzung der Wasserwerfer vermittelt worden. Aus dem Umstand, dass der Polizeiführer bis zum Abzug der Wasserwerfer gegen 16:45 Uhr keine Erkenntnis vom Einsatz der Wasserwerfer im Einzelnen erlangte, ist ihm kein Vorwurf einer (wenigstens) fahrlässigen Körperverletzung von Demonstranten zu machen. Bei großen Polizeieinsätzen, insbesondere mit geschlossenen Einsatzeinheiten, kommt das Führungsprinzip „Führen mit Auftrag“ zur Anwendung, bei dem unter Vorgabe des Ziels Handlungsfreiheit bei der Ausführung des Auftrages gewährt wird. Polizeiliche Großeinsätze sind nur durchführbar, wenn sich der Polizeiführer auf die Angaben der ihm nachgeordneten Bediensteten über die Lage und über den Einsatzverlauf sowie auf die sachgerechte und rechtmäßige Anordnung der Zwangsmaßnahmen im Rahmen der ihm vorbehaltenen grundsätzlichen Freigabe bestimmter Einsatzmittel verlassen kann. Für den Polizeiführer ergaben sich vorliegend, soweit ersichtlich, keine Anhaltspunkte, die ihm Anlass hätten geben müssen,

die ihm erstatteten Berichte und die ordnungsgemäße Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen in Zweifel zu ziehen.

- c) Aus dem Verzicht auf den Abbruch der Maßnahmen lässt sich ebenfalls kein strafrechtlich relevanter Vorwurf ableiten. Der Polizeiführer durfte davon ausgehen, eine Sicherung der Baumaßnahmen werde, sofern der Einsatz abgerufen werde, in den Folgetagen überhaupt nicht mehr möglich sein. Damit stellte sich das Fortführen des Polizeieinsatzes als einzig taugliche Maßnahme zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit dar.

### **3. Keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen einer Körperverletzungen im Amt in mittelbarer Täterschaft oder wegen fahrlässiger Körperverletzung wegen der im Vorfeld aufgestellten Einsatzplanung**

Den Akten lassen sich schließlich keine Anhaltspunkt für eine Strafbarkeit wegen der im Rahmen der Einsatzplanung entwickelten Vorgaben entnehmen.

- a) Die Planung des Einsatzes als solche weist keine Fehler auf, die den Vorwurf strafrechtlicher Verantwortlichkeit rechtfertigen könnten.

Im Unterschied zum Regelfall der polizeilichen Verfügung hat es die Polizeileitung bei Einsatzplanungen mit einem ganzen Bündel möglicher polizeilicher Gefahren zu tun, deren Ursachen, Ausmaß und Zielrichtung nur auf der Grundlage einer Vielzahl von Einzelprognosen (z. B. der Anzahl und des Verhaltens der Veranstaltungsteilnehmer und des Grades ihrer Mobilisierung) abzuschätzen sind. Der zeitliche Abstand der Einsatzplanung zum möglichen Schadenseintritt ist regelmäßig erheblich größer als im Fall von Einzelanordnungen. Außerdem ist die Bereitstellung der Polizeikräfte nicht bereits ein Eingriff in Rechte Einzelner .

Unter diesen Umständen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bei der ex-ante-Beurteilung wesentlich geringere Anforderungen zu stellen als bei der gerichtlichen Überprüfung eines konkreten polizeilichen Ge- oder Verbots. Tatsächliche Annahmen der Polizei, die Grundlage ihrer Gefahrenbewertung sind, können wegen ihres prognostischen Charakters unter rechtlichen Gesichtspunkten nur beanstandet werden, wenn sie (sorgfaltswidrig) von unzutreffenden Gegebenheiten ausgehen oder sonst offensichtlich unrichtig sind, etwa weil sie im Widerspruch zu Erfahrungen mit vergleichbaren Veranstaltungen stehen oder gegen allgemeine Erfahrungssätze und Denkgesetze versto-

ßen. Solange sie diese Grenzen einhalten, sind sie nicht nur einer verwaltungsgerichtlichen Beanstandung entzogen, sondern auch kein tauglicher Anknüpfungspunkt einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Der den polizeilichen Einsatz planenden Polizeiführung ist nach alldem bei der Beurteilung und Bewertung der Gefahren ein erheblicher Spielraum zuzugestehen. Die Entscheidungen, welche der prognostizierten Gefahren gegebenenfalls mit welchen Prioritäten abgewehrt werden sollen, welche Maßnahmen hierzu zu ergreifen und welche Kräfte bereitzustellen sind, liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei (vgl. § 3 PolG). Die in § 5 PolG zum Ausdruck kommenden Grenzen des polizeilichen Ermessens gelten für die Einsatzplanung nur insoweit, als auch mögliche Einzelanordnungen einbezogen sind. Diese müssen bereits in der Planung so weit wie möglich am Gebot des Mindesteingriffs und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientiert werden. Ob aber im Einzelfall zur Abwehr einer zutreffend eingeschätzten Gefahr etwa der Einsatz von 100 oder 200 Beamten erforderlich sein wird, ist eine weitgehend polizeitaktische Frage, deren Entscheidung grundsätzlich der Polizei vorbehalten ist. Nur die Verfolgung unzulässiger Zwecke und eine Festsetzung des Kräftebedarfs, die offensichtlich der erwarteten Lage nicht angemessen (z.B. exzessiv) ist oder auf offensichtlich fehlerhaften rechtlichen oder taktischen Erwägungen beruht, können insoweit zu einer gerichtlichen Beanstandung und damit auch zu einer strafrechtlichen Ahndung führen.<sup>23</sup> Ermessensfehlerhaft wäre demzufolge in gleicher Weise die fehlerhafte Festsetzung eines offensichtlich nicht ausreichenden Kräftebedarfs unter kompensatorischer Einplanung massiver Zwangsmittel.

Dass die taktischen Erwägungen der Polizei bei der Einsatzplanung offensichtlich fehlerhaft gewesen sein könnten, ist vorliegend nicht erkennbar. Vielmehr war die Einsatzplanung auf ein möglichst überraschendes und damit schonendes Vorgehen gerichtet. Wie bereits ausgeführt, sollten die Wasserwerfer ursprünglich gerade nicht, wie schließlich aber geschehen, von vorneherein gegen die Demonstranten zum Einsatz kommen, die eingeplanten Kräfte waren – ausgehend von den Ausgangsüberlegungen – auch nicht offensichtlich zu knapp bemessen. Bei der Wahl des Termins waren nicht nur das Ende der Vegetationsperiode in Rechnung gestellt worden; vielmehr musste auch ein Heimspiel des VfB Stuttgart, das polizeiliche Kräfte band, berücksichtigt werden. Weiter zutreffend in die Planungen einbezogen wurde der Feiertag am

---

<sup>23</sup> Grundsätzlich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.09.1980 - I 1107/78 - NJW 1981, 1226.

03.10.2010, an dem zum einen keine Arbeiten stattfinden konnten, weswegen eine Durchführung der Baumfällarbeiten davor sinnvoll erschien, und an dem zum anderen keine ausreichenden Kräfte aus anderen Bundesländern zur Verfügung gestanden hätten, da diese dort für mögliche Einsätze am Tag der Deutschen Einheit benötigt wurden. Der an die öffentliche Versammlung zum Thema „Lieber mehr Bildungsausgaben statt Prestigebahnhof“ anschließende Aufzug sollte ausweislich des Versammlungsbescheids um 11 Uhr in der Lautenschlagerstraße beginnen und nach einer um 11:10 Uhr bis 11:20 Uhr vor dem Gebäude Theodor-Heuss-Straße Nr. 2 vorgesehenen Zwischenkundgebung über den Rotebühlplatz, die Eberhardstraße, die Torstraße, die Hauptstätter Straße, die Konrad-Adenauer-Straße, den Gebhard-Müller-Platz und die Schillerstraße über den Zugang zum Landespavillon in den Mittleren Schlossgarten geführt werden, wo von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Abschlusskundgebung vorgesehen war. Dass Teilnehmer an dieser Demonstration in großer Zahl schon die Auftaktkundgebung in der Lautenschlagerstraße verlassen und sich in den Mittleren Schlossgarten begeben würden, wo sie eintrafen, bevor die Polizei mit dem Stellen einer Polizeikette und dem Aufbau der Gitterlinie überhaupt beginnen konnte, und die Personen sich den polizeilichen Maßnahmen in bislang im Rahmen der Proteste gegen „Stuttgart 21“ nicht geschehenem Maße widersetzen würden, wurde von der Polizei nicht vorhergesehen und war auch nicht vorhersehbar.<sup>24</sup>

- b) Soweit sich organisatorische Versäumnisse – Ausgabe unrichtiger Verbindungsnummern und unzureichenden Kartenmaterials, unzureichende Unterrichtung der von auswärts anreisenden Einsatzkräfte, unzureichende Einweisung einzelner Kräfte, Kommunikationsmängel – ergeben haben, handelte es sich um Fehler Einzelner, die nicht durch die Polizeiführung veranlasst waren und dieser nicht zuzurechnen sind.

Insoweit ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Polizeipräsidenten oder von Mitgliedern seines Führungsstabes nicht erkennbar.

---

<sup>24</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen oben unter Nr. I.4. sowie die Aussagen des damaligen Polizeipräsidenten Stumpf (Protokoll der Beweisaufnahme am 29.11.2010 Seiten 35/36, 75; am 22.12.2010 Seiten 116/117), des EPHK Perrey (Protokoll der Beweisaufnahme am 29.11.2010 Seite 100-106) und des Zeugen Alfons Nastold (Protokoll der Beweisaufnahme am 02.12.2010 Seite 189) vor dem Untersuchungsausschuss

**B. Mitglieder der Landesregierung  
(Ministerpräsident a.D. Mappus,  
Innenminister a.D. Rech, Umweltministerin a.D. Gönner)**

Wie bereits dargestellt, waren in die konkrete Planung des Einsatzes und in dessen Durchführung weder der damalige Ministerpräsident Stefan Mappus noch die damalige Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Tanja Gönner oder der Innenminister Heribert Rech eingebunden. Soweit der Ministerpräsident während des Einsatzes mit dem Polizeiführer einmal fernmündlich kurz sprach, erfolgte dies nur zu Informationszwecken und nicht zur Erteilung von Weisungen. Dasselbe gilt für Innenminister Rechs Erscheinen vor Ort in den Abendstunden des 30.09.2010. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich daraus nicht. Dies ist auch das Ergebnis des Mehrheitsvotums des Untersuchungsausschusses.

**C. Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart Schuster**

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Oberbürgermeisters der Stadt Dr. Wolfgang Schuster, der in die Planung und die Durchführung des Polizeieinsatzes am 30.09.2010 nicht eingebunden war, ist unter keinem Gesichtspunkt ersichtlich.

**D. Verantwortliche der Deutschen Bahn AG und der DB Projektbau GmbH**

Dasselbe gilt, soweit der Polizeieinsatz vom 30.09.2010 im Mittleren Schlossgarten in Rede steht, für den ehemaligen Projektleiter der DB Projektbau GmbH, Hany Azer, sowie für den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG, Dr. Rüdiger Grube. Zwar war der Termin des Einsatzes im Mittleren Schlossgarten eng zwischen dem Polizeipräsidenten und Azer – auch unter Berücksichtigung der Interessen der Bahn – abgestimmt worden. Hierauf lässt sich indessen keine Verantwortlichkeit von Hany Azer oder Dr. Rüdiger Grube gründen. Andere Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, insbesondere eine Einflussnahme auf Planung oder Verlauf des polizeilichen Einsatzes, sind nicht ersichtlich.

H  
Staatsanwältin